

Kapitel 2: Plagiate

Felix Hagenström

Insbesondere zwei Fälle hochrangiger deutscher Politiker haben seit 2011 die Diskussionen zu Plagiaten hierzulande angeregt und geprägt. Zunächst war es die Debatte um Plagiate in der Dissertation des damaligen Verteidigungsministers Karl-Theodor zu Guttenberg, die sowohl im politischen als auch wissenschaftlichen Betrieb größere Wellen schlug und die Sensibilität für das Thema Plagiate erhöhte. Guttenberg trat schließlich von seinem Amt zurück und ihm wurde der Doktorgrad aberkannt. Vermutlich auch infolge des verstärkten Problembewusstseins blieb dies nicht die einzige Plagiatsaffäre. Im Jahr 2019 drang erstmals der Plagiatsverdacht gegen die Dissertation der damaligen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an die Öffentlichkeit. Franziska Giffey wurde 2021, zehn Jahre nach Guttenberg, ebenfalls der Doktorgrad entzogen. Die meisten aufgedeckten Plagiatsfälle betreffen indes keine Politiker. Doch waren es vor allem solche Fälle, die die größere mediale Aufmerksamkeit bekamen und Wissenschaft wie Öffentlichkeit sensibilisierten.

Immer wieder wurde behauptet, diese und weitere Aufdeckungen drohten die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft zu beschädigen. Aufgrund der fortlaufenden Aufarbeitung einiger Defizite und entsprechenden Verbesserungen im Umgang mit Plagiaten konnte die Wissenschaft wiederum verdeutlichen, dass Plagiate keineswegs als Kavaliersdelikte abgetan werden. Tatsächlich ist der potenzielle Schaden durch Plagiäte groß – das eine ist der Glaubwürdigkeitsverlust der Wissenschaft insgesamt, das andere die mangelnde Anerkennung der eigentlichen Urheber und die Störung der wissenschaftsinternen Kommunikation. Sind viele Plagiäte im Umlauf, leidet die Effizienz des fachlichen Austauschs, dieser wird verzerrt, möglicherweise gebremst oder gar unproduktiv.

Der größere Kontext der Diskussion über Plagiäte sowie Präventions- und Reaktionsmöglichkeiten umfasst eine ganze Reihe von Aspekten. Manche da-

von betreffen Grundlegendes. So stellt sich beispielsweise die Frage, wie viel fremder Text unter welchen Bedingungen in eine wissenschaftliche Arbeit übernommen werden darf. Oder noch allgemeiner, wie überhaupt mit den Gedanken und Ideen anderer in der Wissenschaft umgegangen und welche Originalitätsansprüche an wissenschaftliche Arbeiten gestellt werden sollten. Weiterhin sind etwa Disziplinunterschiede zu beachten: verschiedene Zitierkonventionen und Fachtraditionen prägen den Umgang mit den Werken anderer. Die Rolle des Mediums Text in den Geisteswissenschaften hebt sich zum Beispiel deutlich von der in den Lebenswissenschaften ab.

Technologische Veränderungen haben eine besondere Stellung in der Diskussion um Plagiate. Umstritten ist, ob aufgrund der Digitalisierung die Anzahl der Plagiate zugenommen hat. Sicherlich mag die Verfügbarkeit elektronischer Texte Copy-&-Paste-Verfahren erleichtert haben. Gleichzeitig könnte auch kraft digitaler Hilfsmittel die Anzahl aufgedeckter Plagiatsfälle gewachsen sein. Fest steht jedenfalls, dass sogenannte Plagiatsssoftware mehr und mehr Beachtung und Verwendung findet und viele Fragen aufwirft.

Plagiate widersprechen zweifellos der akademischen Redlichkeit und wissenschaftlichen Fairness. Wer sich fair verhält, beachtet die Zitierregeln und kennzeichnet in gebotener Weise die Herkunft fremder Ideen, Begriffsprägungen und markanter Formulierungen. Im Fairnessbegriff ist nicht nur das Berufsethos der einzelnen Wissenschaftlerin angesprochen. Auch die Wissenschaftsinstitutionen und -organisationen haben einen prägenden Einfluss auf den strukturellen Rahmen von Wissenschaft und damit die Bedingungen für faires Verhalten. Sie stehen in der Verantwortung, verbindliche Vorgaben und Leitlinien aufzustellen und deren Effektivität zu beobachten und regelmäßig auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis bedürfen zudem der Durchsetzung, die nur dann überzeugend gelingen kann, wenn die Zuständigkeiten eindeutig und die Verfahren klar geregelt sind. Dabei ist eine wichtige Aufgabe aller Einrichtungen mit größerem Gestaltungsspielraum im Wissenschaftssystem, auch die Gesetzmäßigkeiten des Betriebs im Auge zu haben, um dort korrigierend einzutreten, wo strukturelle Unzulänglichkeiten das Plagiieren begünstigen und Präventions- wie Sanktionierungsmechanismen sich als verbesserungsfähig herausstellen. Auf einige dieser und weitere Problematiken soll im Laufe dieses Kapitels vertieft eingegangen werden.

Kapitel 2.1 widmet sich zunächst den begrifflichen Unschärfen, die das Plagiat umgeben, versucht sich an einer Charakterisierung des Wissen-

schaftsplagiats und beschreibt Gründe für einige praktische Anwendungsschwierigkeiten des Plagiatsbegriffs in konkreten (Verdachts-)Fällen.

Für die Plagiatsbestimmung in der Praxis ist eine Kategorisierung unterschiedlicher Plagiattypen unerlässlich. Kapitel 2.2 präsentiert dementsprechend eine Typologie des Wissenschaftsplagiats. Es wird die Unterscheidung zwischen drei Hauptkategorien vorgeschlagen: wörtliche Plagiate, verschleierte Plagiate, Sonderfälle.

Einer der Sonderfälle – das »Selbstplagiat« – wird ausführlicher in Kapitel 2.3 diskutiert. In Anlehnung an neueste Arbeiten zu diesem Thema argumentiere ich dafür, den Begriff des Selbstplagiats zu verwerfen und stattdessen die breitere Kategorie des Textrecyclings zu etablieren, die sowohl aus GWP-Perspektive inakzeptable Wiederverwertungen eigener Texte als auch akzeptable oder gar wünschenswerte Wiederverwertungen enthält.

Kapitel 2.4 beleuchtet drei diskussionswürdige Themen der praktischen Feststellung und Beurteilung von Plagiaten: den Einsatz sogenannter (Anti-)Plagiatssoftware, die Rolle subjektiver Momente (u.a. Vorsätzlich- und Absichtlichkeit) und die Bedeutung von Quantität und Qualität als Beurteilungsfaktoren. Hier liegen einige offene Fragen und Unklarheiten für den Umgang mit Plagiaten.

Das gilt umso mehr für die Kontroversen und Desiderata in Kapitel 2.5. Dieser Abschnitt zeigt anhand von Beispielen und überblicksartig, welche strittigen Fragen die aktuellen Diskussionen zu Plagiaten verhandeln und wo und wie Verbesserungen angestrebt werden (sollten).

Während die Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Tätigkeit und Fragen der wissenschaftlichen Fairness im gesamten Kapitel gewissermaßen *en passant* besprochen werden, weiten die Bemerkungen am Ende dieses Kapitels (2.6) abschließend den Blick auf strukturelle Gegebenheiten des Wissenschaftsbetriebs und nehmen noch einmal explizit Bezug auf die Idee der wissenschaftlichen Fairness.

2.1 Was ist ein Plagiat?

2.1.1 Ein Annäherungsversuch

Unter einem Plagiat versteht man allgemein die Übernahme fremder Inhalte ohne den Verweis auf die eigentliche Quelle. Doch Plagiare sind vielgestaltig. Die übernommenen Inhalte können neben Texten z.B. auch Bilder und

Ideen umfassen. Schon Textplagiate treten in vielen Formen auf und betreffen unterschiedlichste Textgattungen. »[P]lagiarism is a continuous spectrum of text manipulations and not just one particular method of using other people's words« (Weber-Wulff 2014: 14). Betroffene Textgattungen in der Wissenschaft reichen von Vortragsmanuskripten und Forschungsförderungsanträgen über Dissertationen zu Zeitschriftenartikeln und Büchern.

Dieses Kapitel zeigt, dass Überlegungen zum Plagiat in der Wissenschaft schnell grundsätzlich werden, weil der Begriff mit allerhand Unschärfen beladen ist. Dafür werden einige Gründe erläutert. Die Definitionsprobleme führen häufig zu Anwendungsproblemen, etwa bei der Beurteilung von Plagiaten: Kann man sich nicht auf eine eindeutige Definition stützen, lässt sich ein vorliegender Fall auch schlecht eindeutig beurteilen. Die Definitionsschwierigkeiten berühren oft ganz bestimmte Aspekte des Plagiatsbegriffs, von denen einige wichtige im Folgenden vorgestellt werden.

Was also ist ein Plagiat? Nicht selten beginnen Texte zum Plagiat mit historisch-etymologischen Hinweisen zur Wortherkunft. Doch das ist genauso wenig hilfreich zur näheren Begriffsbestimmung für den wissenschaftlichen Kontext wie das umgangssprachliche Verständnis. Das Urheberrecht hilft hier ebenfalls kaum weiter, denn dem Gesetz ist der Plagiatsbegriff unbekannt (siehe Kap. 2.1.3).¹ Folglich lässt sich das Plagiat nicht unter urheberrechtliche Fragen subsumieren (zu dieser und anderen Abgrenzungen siehe ebenfalls Kap. 2.1.3).² Das Recht kennt zwar das Plagiat nicht, tangiert und flankiert aber natürlich wesentliche Bereiche der relevanten wissenschaftlichen Praxis. Zwar sehen Selbstregulierung und -kontrolle der Wissenschaft eine gewisse, durch die Wissenschaftsfreiheit grundierte Autonomie vor, die sich unter anderem in der Aufstellung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der eigenständigen Sanktionierung von Fehlverhalten ausdrückt. Im engeren Bereich des Wissenschaftsrechts taucht der Begriff des Plagiats jedoch insofern auf, als Hochschulsatzungen das Plagiat üblicherweise als wissen-

¹ Dazu bspw. Haimo Schack (2013: 81). Auch die DFG betont in ihrer *Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten*, dass der alltagssprachlich wie juristisch unterbestimmte und schwammige Plagiatsbegriff sich einer unmittelbaren Anwendung im wissenschaftsrechtlichen Rahmen entzieht. So ist dort nur distanziert und in Anführungszeichen vom »Plagiat« die Rede (DFG 2019b: 3).

² Zum Verhältnis des Wissenschaftsplagiats zum Urheberrecht siehe auch Julian Waiblinger (2011: 43–167) und Schack (2013).

schaftliches Fehlverhalten ausdrücklich nennen. GWP-Richtlinien erwähnen ebenfalls explizit das Plagiat.

Wenn wir uns dem Wissenschaftsplagiat nähern, bereitet eine allgemeine und abstrakte Definition keine größeren Schwierigkeiten: ein Plagiat ist die gedankliche oder wörtliche Übernahme fremder³ Ideen oder Texte, die aufgrund mangelnder Kenntlichmachung eine Urheberschaftsanmaßung bedeutet.⁴ Etwas ausführlicher und aufgrund einer Auflistung von Bedingungen sehr hilfreich ist Teddy Fishmans Definition:

- Ein Plagiat liegt dann vor, wenn jemand
1. Worte, Ideen oder andere Arbeiten verwendet,
 2. die einer anderen erkennbaren Person oder Quelle zugeschrieben werden können,
 3. ohne dass die eigentliche Quelle kenntlich gemacht wurde,
 4. in einer Situation, in der man berechtigterweise eine echte Autorschaft annimmt,
 5. mit dem Zweck, sich durch die Übernahme einen (nicht unbedingt monetären) Vorteil zu verschaffen. (Fishman 2009: 5)⁵

Es herrscht Einigkeit darüber, dass in einigen typischen Fällen der ungekennzeichneten Übernahme ganzer Textpassagen aus fremden Werken definitiv ein Plagiat vorliegt, wohingegen tradiertes Allgemeinwissen einer Fachdisziplin nicht mit einer Quellenangabe versehen werden muss. Bei genauerer Betrachtung erweisen sich erwähnte Definitionen jedoch als erklärbungsbedürftig und die Beurteilung mancher Verdachtsfälle als entsprechend schwierig.

-
- 3 Das sogenannte »Selbstplagiat« stellt Fremdheit als wesentliches Merkmal des Plagiats infrage. In Kap. 2.3 greife ich diesen Punkt auf und nenne Gründe dafür, den Ausdruck »Selbstplagiat« durch »Textrecycling« zu ersetzen und bestimmte Fälle der Wiederverwertung eigener Texte als Sonderfall des Plagiats einzuordnen (obgleich die Bedingung der Fremdheit nicht erfüllt ist).
- 4 Diese Definition findet sich – mit teilweise minimalen Abweichungen – in unzähligen Varianten in der Literatur, z.B. Rieble (2013: 31f.), Weber-Wulff (2014: 3–6), DFG (2019b: 3), Gärditz (2021a: 163).
- 5 Meine Übersetzung. Originaltext: »Plagiarism occurs when someone / Uses words, ideas, or work products / Attributable to another identifiable person or source / Without attributing the work to the source from which it was obtained / In a situation in which there is a legitimate expectation of original authorship / In order to obtain some benefit, credit, or gain which need not be monetary«.

Doch treten wir zunächst noch einen Schritt zurück: Warum sind Plagiate überhaupt ein Problem für die Wissenschaft?

2.1.2 Schaden und Geschädigte

Worin besteht der Schaden, wer sind die Geschädigten von Plagiaten? Die unberechtigte Inanspruchnahme fremder wissenschaftlicher Leistungen durch das Plagiat ist in erster Linie eine *Täuschung* über die eigentliche Urheberschaft. Plagiäte schädigen damit sowohl die eigentlichen Urheber von Texten und Ideen als auch kommunikative und andere Abläufe in der Wissenschaft. Zweck des Plagiatsverbots in der Wissenschaft ist also sowohl der Schutz der nicht-zitierten Autoren als auch der Schutz des Wissenschaftsverkehrs.

Manchmal wird die Frage, worin der Schaden durch Plagiäte bestehe, entlang der Gegenüberstellung von *Truth* und *Trust* erörtert: Beeinträchtigen Plagiäte hauptsächlich die *wissenschaftliche Wahrheitsfindung* oder das *Vertrauen in die Wissenschaft*?⁶ Nimmt die wissenschaftliche Erkenntnis an sich nicht kaum Schaden durch Plagiäte, da irrelevant ist, wer eine bestimmte Wahrheit zutage gefördert oder aufgeschrieben hat – und wer sie dann wo abermals erwähnt? Wahr ist schließlich, was wahr ist, unabhängig davon, wer es wann und wie ausspricht. So gesehen nähme vor allem das Vertrauen in die Wissenschaft Schaden. Andererseits kann wissenschaftliche Forschung ohne einige gewisse Vertrauenswürdigkeit kaum mehr ihrem Erkenntnisanspruch gerecht werden, denn Plagiäte untergraben die Zuverlässigkeit der Kommunikation, Ideen lassen sich nicht zurückverfolgen oder überprüfen, Plagiatoren erhalten Anerkennung für die Leistungen anderer – und auch das verzerrt die Wahrheit in einem gewissen Sinne.

Die Gegenüberstellung von *Truth* und *Trust* ist also keinesfalls als starre Dichotomie aufzufassen. Vielmehr besteht das Problem der Plagiäte gerade im Zusammenspiel von negativen Auswirkungen auf den Erkenntnisfortschritt als auch die Kredibilität der Wissenschaft. Außerdem blendet die Gegenüberstellung die beteiligten Einzelpersonen aus. Ob sich Plagiäte in erster Linie auf die wissenschaftliche Erkenntnis oder eher die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft negativ auswirken, ist eine verengende Frage, die nur die Schäden für das Wissenschaftssystem abstrakt und allgemein in den Blick nimmt und sowohl individuelle Verantwortung als auch persönliche Nachteile schnell

⁶ Siehe zu dieser Gegenüberstellung z.B. Penders (2018).

übersicht. Wissenschaftliche Fairness verlangt die Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen. Im Falle eines Plagiats wird durch die von einer konkreten Person (oder mehreren) hervorgerufene Täuschung dem eigentlichen Urheber der Leistung diese Anerkennung verwehrt.⁷ Für die Funktionsweise des Wissenschaftssystems ist es wesentlich, dass Forschungsergebnisse nachvollzogen werden können. Das wird durch zuverlässige Autorschaftsangaben gewährleistet.⁸ Die Autorschaft ist als »Bindeglied zwischen dem ›Produzenten‹ von Wissen und [...] dem produzierten Wissen« ein »wichtiger epistemischer Faktor im Wissenschaftsbetrieb« (Reydon 2015: 296).

Der wissenschaftsimmunante Betrug anderer Forscher betrifft das professionelle Berufsethos von Wissenschaftlern, schädigt aber nicht zuletzt die Abläufe wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion. Juristisch ist das Plagiat daher durch das Urheberrecht unzureichend abgedeckt. Vielmehr ist aus wissenschaftsrechtlicher (in Abgrenzung zu urheberrechtlicher oder individualethischer) Sicht das zentrale Schutzgut die für Wissenschaft wesentliche Art des kritischen Austauschs und der Belastbarkeit von produziertem Wissen. Für die Funktionsweise des Wissenschaftssystems ist die Zuverlässigkeit von Autorschaftsangaben unverzichtbar. Für wissenschaftliche Erkenntnisprozesse muss die »Genealogie von Gedanken« nachvollziehbar sein (Gärditz 2021a: 162). Es ist nicht weniger als eine Notwendigkeit für das Vertrauen in den Wissenschaftsdiskurs und für dessen charakteristische Vorgehensweise, dass die Beteiligten im Umgang mit Quellen sorgfältig arbeiten (vgl. Dannemann 2021: 67).

Ergänzend zu dieser wissenschaftsrechtlichen Schutzrichtung lassen sich komplementäre und zusätzliche Faktoren freilegen. Den vermutlich wichtigsten hatte ich oben bereits erwähnt: Plagiate verwehren dem eigentlichen Urheber die gebührende Anerkennung. Zitationen, originelle Ideen und sprachliche Prägnanz sind wichtige Währungen auf dem kompetitiven wissenschaftlichen Feld und sind oft entscheidend für die persönliche wissenschaftliche Karriere (siehe Kap. 1.3). Die andere Seite der Vorenthaltung der gebotenen Anerkennung ist die Erschleichung von Anerkennung durch den Plagiator, der sich die Leistungen anderer zu eigen macht und dadurch

7 Die Typologie in Kap. 2.2 behandelt auch die in diesem Punkt abweichenden Sonderfälle des Ghostwritings und des Belegplagiats.

8 Das Thema Autorschaft wird mit all seinen praktischen Schwierigkeiten ausführlich von Nele Reeg in Kap. 3 diskutiert.

auf inakzeptable Weise seine Position in der Wissenschaft aufwerten kann.⁹ Die Erschleichung von wissenschaftlichen Graden bedroht die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft. Wenn nicht klar ist, wer für wissenschaftliche Ergebnisse die Verantwortung trägt, weil viele Texte in wesentlichen Zügen keine Leistungen der nominellen Autoren darstellen, leidet ebenfalls die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft insgesamt: »Was für einen Grund hätte man dann, diesen Ergebnissen überhaupt zu glauben?« (Reydon 2015: 296). Das gilt sowohl für die wissenschaftsinterne Kommunikation als auch deren gesellschaftliche Einbettung.

Für das wissenschaftliche Publikationswesen bedeuten Plagiäte, dass Fachzeitschriften mangelhafte Artikel publizieren, an deren Stelle wirkliche Forschungsleistungen hätten erscheinen können. Sowohl Zeit als auch andre Kapazitäten von Fachzeitschriften und Forschern werden verschwendet, z.B., wenn Herausgeber und Gutachter sich mit Plagiätfällen befassen und einen Umgang mit ihnen finden müssen. Der wissenschaftliche Textbestand wird durch Plagiäte korrumptiert, die Leserschaft wird in die Irre und Diskussionen werden unnötigerweise mehrfach geführt.¹⁰

Die Täuschung durch Plagiäte ist entsprechend vielfältig: die Leser, die Prüfer (bei akademischen Qualifikationsarbeiten), die Geldgeber, die Wissenschaftsgemeinschaft¹¹ und die Öffentlichkeit werden getäuscht.¹² Die Frage, worin eigentlich der Schaden durch Wissenschaftsplagiäte bestehe, lässt keine simple Antwort zu, die »Funktion der Plagiätbeanstandung« (Rieble 2013: 32) ist keineswegs einfach. Die Schädigungen der Wissenschaft durch Plagiäte sind mannigfaltig und miteinander verwoben.

9 Mithin erhalten Plagiätoren über die nicht selbst erbrachten Leistungen Gelder, Anerkennung und Jobs (vgl. Weber-Wulff 2014: 22).

10 Michael Dougherty spricht von einer »Korrumperung der Forschungsliteratur«, in deren Folge »Redundanzen und Ineffizienzen« auftreten (2020: 6–9). Er illustriert diese Einschätzung anhand eines Beispiels, das konkret zeigt, wie der Schaden des wissenschaftlichen Diskurses aussehen kann, wenn die eigentliche Quelle einer bestimmten Argumentation nicht angegeben und stattdessen fälschlicherweise dem Plagiätor zugeschrieben wird (vgl. Dougherty 2020: 41–42).

11 Bei Promotionen spricht sich Klaus Gärditz dafür aus, »die Scientific Community des jeweiligen Faches als – stets betroffene – Täuschungsadressatin anzusehen« (2021a: 175).

12 Siehe auch: »[Plagiäte] stellen Angriffe auf den wahren Autor, auf den Prüfer, den Leser und auf das Publikum dar« (Schulze 2012: 77).

2.1.3 Abgrenzung zu anderen Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Plagiat unterscheidet sich von teilweise ähnlichen Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und sollte klar abgegrenzt werden.

Contract Cheating: Unter *Contract Cheating* versteht man Fälle, in denen Studierende gegen Bezahlung die geforderten Prüfungsleistungen durch Dritte erbringen lassen (vgl. Eaton 2021: 131; Lancaster/Clarke 2016).¹³ Obschon auch hier eine Täuschung über die Urheberschaft einer Leistung vorliegt, handelt es sich eher um Betrug: die betroffenen studentischen Arbeiten haben nicht den gleichen Status wie wissenschaftliche Publikationen, weil sie normalerweise kein Teil des öffentlichen Fachdiskurses sind. Ein Grenzfall sind Abschlussarbeiten, z.B. Bachelor- und Masterarbeiten. Die verwandte Form der wissenschaftlichen Täuschung, die unter Ghostwriting firmiert und wissenschaftliche Veröffentlichungen aller Art einschließt, ist hingegen als Form des Plagiats anzusehen, weil Ghostwriting-Arbeiten den Wissenschaftsdiskurs erheblich schädigen, und zwar – obschon das Einverständnis für die Nutzung fremder Inhalte besteht – in einer dem Plagiat charakteristischen Weise (siehe Kap. 2.2).¹⁴

Bei sogenannten »Ehrenautorschaften« handelt es sich um ein Phänomen, das zweifellos wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, aber in der Regel nicht im engeren Sinne zum Plagiat zählt.¹⁵ Die euphemistische Bezeichnung »Ehrenautorschaft« verschleiert, dass der fragliche Tatbestand eine Form des Wissenschaftsbetrugs ist: der wissenschaftliche Verkehr sieht vor, dass Klarheit über die Urheberschaft von Erkenntnissen und Texten herrscht (vgl. Rieble 2010: 80). Das Bindeglied zwischen Ehrenautorschaft, Ghostwriting und Plagiat ist die Autorverantwortung: jegliche ungekennzeichnete Fremdautorschaft verstößt gegen GWP und Wissenschaftsrecht. Denn letzteres schützt, wie Rieble prägnant festhält, »das *Wahrhaftigkeitsvertrauen* in der

13 Unter *Contract Cheating* als Oberbegriff lassen sich unterschiedlichste Arten des unzulässigen Auslagerns akademischer Leistungen subsumieren: »essay mills, homework completion services, dissertation writing services, substitute examination takers, and imposters for online courses« (Eaton 2021: 131).

14 Debora Weber-Wulff (2014: 14–18) nennt vier Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die manchmal ihres Erachtens zu Unrecht als Plagiat begriffen werden, darunter auch *Contract Cheating* und Ghostwriting. Ich halte es hingegen für sinnvoll letzteres durchaus als Plagiatstypus zu verstehen (siehe Kap. 2.2).

15 Nele Reeg bespricht Ehrenautorschaften in Kap. 3.3.

wissenschaftlichen Gemeinschaft, in der man wissen muss, was von wem geschrieben und erforscht worden ist« (ebd.).

Nicht alle Wissenschaftsplagiate sind zugleich *Urheberrechtsverletzungen*. Wenn beispielsweise ein gemeinfreies Werk plagiiert wird, liegt kein urheberrechtlicher Verstoß vor. Auch sind nicht alle Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen zugleich Plagiate. Verwendet jemand beispielsweise ohne Zustimmung ein urheberrechtlich geschütztes Bild, gibt aber den Urheber an, liegt zwar kein Plagiat – keine Täuschung über die Herkunft –, aber eine Urheberrechtsverletzung vor. Deshalb bedarf es eines spezifischen wissenschaftsrechtlichen Plagiatsbegriffs. Denn die Orientierung am Urheberrecht greift zu kurz – Wissenschaftsplagiate sind vom Urheberrecht häufig gänzlich unberührt (vgl. Rieble 2013: 39–40).¹⁶ Für die Wissenschaft ist im Gegensatz zum Urheberrecht die genaue Sprachgestalt nicht wesentlich, sondern bereits die Anmaßung der Urheberschaft einer Idee (»Ideenplagiat«, s.u.) entscheidend (vgl. Löwer 2012: 134–135).

Das Plagiat ist ferner zu unterscheiden von anderen Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die ebenfalls einen problematischen Umgang mit Texten bzw. Daten oder eine Verzerrung der wissenschaftlichen Diskussion beinhalten oder zur Folge haben können. Hier sind unter anderem *Verweise auf erfundene Quellen* und *Falschzuschreibungen von Aussagen* zu nennen. Solche Fälle lassen sich sinnvollerweise zwei anderen Kategorien wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuschlagen, die im englischsprachigen Kontext, zusammen mit Plagiaten, häufig als Hauptkategorien wissenschaftlichen Fehlverhaltens angesehen werden: *Falsification* und *Fabrication* (siehe Kap. 1.1). Fälle, in denen auf fingierte Quellen verwiesen oder einer Person/Studie fälschlicherweise eine bestimmte Aussage zugeschrieben wird, mögen dem Plagiat verwandt erscheinen, sind aber von diesem zu unterscheiden. Fehlerhafte Quellenangaben sind Ausdruck von Nachlässigkeit, können aber im Falle von grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz Fehlverhalten darstellen. Willkürliche Referenzierungen können Verweise auf gänzlich erfundene Daten sein oder auf tatsächliche Quellen, die die getroffenen Aussagen jedoch nicht belegen.¹⁷

¹⁶ Volker Rieble spricht ebenda auch von der »Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Autoren«.

¹⁷ Hier eröffnet sich ein Feld interessanter Fragen: Handelt es sich in vielen Fällen nicht um ehrliche Fehler oder »nur« Nachlässigkeit? Wie sind verzerrte Darstellungen der Positionen anderer in den Geisteswissenschaften zu beurteilen? Søren Holm weist darauf hin, dass diese Fragen um Verantwortung im Graubereich zwischen Unvermögen und Absicht angesiedelt sind. Seine diskussionswürdige These: Wenn solche Fälle

Falschzuschreibungen von Aussagen durch selektive oder frisierte Zitate oder durch inkorrekte Darstellungen einer Sichtweise sind mindestens schlechte Forschung und als solche zu verurteilen, werden aber üblicherweise nicht als Fehlverhalten begriffen. Erfolgen die Falschzuschreibungen jedoch nachweislich vorsätzlich, spricht manches dafür, sie als Fehlverhalten im Sinne einer Datenfälschung anzusehen.

2.1.4 Abstrakte GWP-Standards und konkrete Anwendungsschwierigkeiten

Der schillernde Begriff des Plagiats mag eine klare und taugliche Definition des Tatbestands erschweren. Aus der Perspektive der guten wissenschaftlichen Praxis ist die Sache indes eindeutig: Die Vorgaben der guten wissenschaftlichen Praxis erfordern die Kennzeichnung aller übernommenen Inhalte aus fremden Quellen und Klarheit hinsichtlich des Umfangs der Übernahme. Dieses Erfordernis fußt auf der Bedingung für gelingenden, d.h. belastbares Wissen produzierenden Austausch innerhalb der Wissenschaft. Geistige Urheberschaft muss im wissenschaftlichen Diskurszusammenhang grundsätzlich zurückverfolgt werden können und entsprechend markiert sein. Was als hinreichender Nachweis einer Übernahme aus fremder Quelle gilt, ist abhängig vom jeweiligen Fach und dortigen Konventionen: mal finden hauptsächlich Fußnoten, mal Zitate und entsprechende Nachweise im Text, mal ausführlichere, mal knappe Hinweise Anwendung. Wie eine gebotene Kenntlichmachung konkret erfolgen sollte, variiert, aber *dass sie klar und in jedem Fall erfolgen muss, darüber herrscht allgemein Einigkeit – in »Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ebenso [...] wie in den verschiedenen Fächerkulturen«* (Gärditz 2021a: 165). An Anleitungen zur korrekten Zitierweise in den einzelnen wissenschaftlichen Fachdisziplinen besteht denn auch kein Mangel. Die Beherrschung der relevanten Modi für die Kenntlichmachung übernommener Inhalte sollte selbstverständlicher Teil des wissenschaftlichen Handwerkszeugs der einzelnen Forscherinnen und Forscher sein.

Der Teufel, man weiß es, steckt im Detail. Angesichts der komplexen Wirklichkeit im ausdifferenzierten Wissenschaftsbetrieb voll unterschied-

nicht auf Unfähigkeit oder Nachlässigkeit, sondern auf absichtliches Handeln zurückzuführen sind, könnten sie als Fälschung oder Erfinden von Quellen (ähnlich oder gemäß der FFP-Definition von Fehlverhalten) eingestuft werden (vgl. Holm 2019).

licher Fächertraditionen und -kulturen, aber auch angesichts dessen, dass Erwägungen zum Plagiat teils grundlegende Fragen der wissenschaftlichen Arbeitsweise berühren, bereitet die beurteilende Anwendung des Plagiatsbegriffs häufig Schwierigkeiten.¹⁸ Es gibt nicht nur Schwarz und Weiß, sondern auch einen wesentlich größeren Graubereich. Neben den eindeutigen Plagiatsfällen existiert eine Fülle an theoretischen wie praktischen Beispielen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht leicht einzuschätzen sind. Im Folgenden sollen einige der Gründe für die Anwendungsschwierigkeiten des Plagiatsbegriffs in konkreten Fällen skizziert werden.

Quantifizierungsversuche: Man könnte meinen, eine Definition des Plagiats sollte durch Angabe quantitativer Kriterien erfolgen – Textübernahmen einer bestimmten Anzahl oder Länge würden eine Arbeit als Plagiat ausweisen. Doch ab wie vielen Wörtern gilt ein Satz als Plagiat? Und ab wie vielen Passagen mit textlichen Übernahmen gelten diese als problematisch? Wodurch kann ein einzelner Begriff als origineller Gedanke einer anderen Person quantitativ erfasst werden? Auf diese und verwandte Fragen gibt es keine einfachen Antworten. Eine rein quantitative Bestimmung des Plagiats unter Absehung vom Inhalt ist unmöglich oder doch mindestens unvollständig. Bloß formale Kriterien erkennen die Qualität des Textes. Ein Text kann nicht rein mathematisch gelesen werden. Ob beispielsweise die Übernahme von drei aneinander gereihten Wörtern bereits die Kennzeichnung als Zitat erfordert oder ob der Quellennachweis erst bei fünf Wörtern erfolgen muss, ist eine naheliegende wie irreführende Frage. Sie verfehlt – wie ähnliche, auf bloße Zahlen abzielende Fragen – Entscheidendes: Die Beurteilung fraglicher Passagen hinsichtlich textlicher Übernahmen und inhaltlicher Nähe muss Faktoren einbeziehen, die sich dem quantitativen Zugriff sperren, z.B. die Contextsensitivität (es ist wichtig, in welchem konkreten Textzusammenhang ein mögliches Plagiat steht; werden statistische Ergebnisse oder wird der aktuelle Forschungsstand oder ein politikwissenschaftliches Argument präsentiert?), einzelne prägende Begriffe (manchmal sind es einzelne Signalwörter, in denen sich die Hinweise auf ein Plagiat verdichten) und disziplinspezifische Konventionen (in manchen Disziplinen mögen Zitiergewohnheiten gelten, die disziplinintern bekannt sind, aber von außen unklar erscheinen).

Trotz der erwähnten Schwierigkeiten gibt es unterschiedliche Ansätze zur Quantifizierung von Plagiaten bzw. Versuche der Nutzbarmachung quantifi-

¹⁸ Es gilt noch immer, was Heike Schmoll 2015 in der FAZ schrieb: »Für die Beurteilung von Plagiaten gibt es nach wie vor keine einheitlichen Kriterien« (Schmoll 2015: 8).

zierender Verfahren zur Bewertung von Übereinstimmungen eines Textes mit anderen Quellen. Michael Seadle hat einen Ansatz unter dem Titel »*Plagiarism grayscale metrics*« vorgelegt (Seadle 2017: 38–39).¹⁹ Die Webseite VroniPlag Wiki quantifiziert »Plagiatsfundstellen« in untersuchten Arbeiten und gibt an, auf wie vielen Seiten eines Werkes sich Plagiats finden und visualisiert den jeweiligen Befund mithilfe eines Barcodes.²⁰ Außerdem durchsucht sogenannte Plagiatssoftware Texte und gibt für die Übereinstimmungen mit anderen Quellen einen Wert in Prozent an. All diese quantifizierenden Betrachtungen sind jedoch nur begrenzt bzw. in bestimmten Fällen sinnvoll.²¹

Disziplinunterschiede erschweren eine übergreifende Standardbildung zur Feststellung und Beurteilung von Plagiaten. Neben den erwähnten disziplinspezifischen Eigenheiten beim Umgang und der Kennzeichnung fremder Quellen variiert die Rolle des Textes stark je nach Disziplin. Grob gesprochen zeichnet sich das Textverständnis in den Natur- und Lebenswissenschaften sowie der Medizin durch einen instrumentellen Charakter aus – Wörter dienen hier zuvor der fast mechanischen Mitteilung von Daten und Fakten, Hypothesen und Theorien. In den Geisteswissenschaften hingegen überwiegt eine andere Komponente, die sich an einer bestimmten Vorstellung von Kreativität und Authentizität orientiert und insbesondere in der Literaturgeschichte dominiert – Wörter führen ein gewisses Eigenleben und was gesagt wird, ist stark geprägt davon, wie man es sagt.²² So holzschnittartig diese Gegenüberstellung auch ist, kann sie in Ansätzen verdeutlichen, welche Schwierigkeiten disziplinübergreifende Maßstäbe zur Beurteilung von Plagiatsfällen in der Praxis aufwerfen. Anders gewendet zeigt sich hier das Problem, dass je nach Wissenschaftsdisziplin bestimmte Textabschnitte unterschiedlich ins Gewicht zu fallen scheinen. So mag ein Methodenkapitel in einer lebenswissenschaftlichen Publikation weniger wichtig als das Kapitel zur Diskussion der Forschungsergebnisse sein. Und diese Fälle mögen wiederum anders zu bewerten sein als z.B. eine Monographie in den Rechtswissenschaften. Enthält eine Arbeit nur am Rande und an vergleichsweise

19 Auch online abrufbar unter <https://headt.eu/Research-Integrity>.

20 Zu VroniPlag Wiki siehe auch Kap. 2.5.

21 Kap. 2.4.1 beleuchtet die Rolle von Plagiatssoftware genauer.

22 Einen ähnlichen Gedanken äußert Philipp Theisohn, wenn er in seiner literaturgeschichtlichen Studie des Plagiats eine besondere Verwobenheit von Text und Person als konstitutiv für den Plagiatsbegriff nennt und von einer »Persönlichkeit des Textes« spricht: »Plagiats verhandeln grundsätzlich ein ›inneres Verhältnis‹ von Text und Autor« (Theisohn 2009: 23).

unwichtigen Stellen Plagiate, dürfte ein Urteil schwieriger zu fällen sein, als wenn ein eigenständiger Forschungsbeitrag kaum erkennbar ist.

Schwierige Fälle sind aus unterschiedlichsten Gründen mindestens auf den ersten Blick uneindeutig. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis, entsprechende Verhaltenskodizes und Handlungsempfehlungen sollen Orientierung bieten. Doch aufgrund ihres allgemeinen und abstrakten Charakters lassen sie sich nicht immer ohne weiteres zur Beurteilung tatsächlicher Fälle heranziehen. Die wissenschaftlichen Einzeldisziplinen haben jeweils ihre eigenen Regeln und Konventionen für die Kennzeichnung fremder Inhalte. Diese Regeln lassen disziplinintern mal mehr, mal weniger Spielraum zu und sind Teil disziplinspezifischer Qualitätsstandards. Das Plagiat betrifft zudem unterschiedlichste Textgattungen (für die nicht immer die gleichen Qualitätsstandards veranschlagt werden), z.B. Dissertationen, Zeitschriftenartikel, Abstracts (u.a. von Artikeln oder Vorträgen), Förderanträge, Monographien, Lexikonartikel und Vortragsmanuskripte. Was nun in manchen Fächern oder bei bestimmten Textsorten zweifellos als Plagiat gilt, ist in einem anderen Zusammenhang nicht unbedingt eindeutig. Darüber hinaus sind manchmal Fälle vorerst unklar, weil die Umsetzung von Regeln den erwähnten Spielraum zulässt.

In diesen Zusammenhang gehört die Frage nach *Schwellenwerten*. Kann einigermaßen klar bestimmt werden, wo die Grenze zwischen tolerablen Übereinstimmungen und problematischen Übernahmen verläuft? Welchen Umfang dürfen mangelhaft ausgewiesene Textpassagen aus fremden Quellen nicht überschreiten, damit eine Arbeit insgesamt noch die Minimalbedingungen wissenschaftlicher Qualität erfüllt? Hier stellt sich die Frage nach einem Umschlagspunkt von Quantität in Qualität (siehe dazu auch Kap. 2.4.3). Einzelne Fälle unterscheiden sich stark voneinander, aber wie sollten die Unterschiede jeweils kontextspezifisch bewertet und schließlich sanktioniert werden? Natürlich handelt es sich um ein Plagiat, wenn einzelne längere Passagen wörtlich und ohne Anführungszeichen übernommen werden – aber es scheint doch einen erheblichen Unterschied zu machen, ob z.B. ein (unzureichender) Verweis auf die eigentliche Quelle erfolgt, der die Leserschaft annehmen lässt, es würde die Quelle paraphrasiert, oder ob jegliche Angabe der Quelle fehlt. Wie eine wörtliche Übernahme kenntlich gemacht werden sollte und wann eine Kenntlichmachung unerlässlich ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Anwendungsschwierigkeiten der Plagiatskategorie und insbesondere der Beurteilung von Verdachtsfällen bestehen also aufgrund einer gewissen Kontextsensitivität. Und: Eindeutiges Plagiieren grenzt an

einen Graubereich von schlechter wissenschaftlicher Qualität (vgl. Schulze-Fielitz 2012: 64). Das soll indes nicht heißen, die Maßstäbe seien stets neu auszuhandeln oder überhaupt unbrauchbar. Plagiate oder plagiatsbehaftete Veröffentlichungen sind prinzipiell von schlechter Wissenschaft zu unterscheiden. Die Frage nach dem Erkenntnisbeitrag einer Arbeit ist zunächst und theoretisch unabhängig von ethisch verwerflichen Plagiatsvorkommnissen. D.h., auch eine Arbeit, die in Teilen von unzureichend gekennzeichneten Übernahmen geprägt ist, kann kraft eigener Forschungsleistungen einen beziehernden Beitrag zu einer Fachdebatte leisten. Aber nimmt die Anzahl der Plagiate in einem Text überhand, wird er höchstens dünne wissenschaftliche Eigenleistungen aufweisen.

Eine verwandte Schwierigkeit betrifft einen grundsätzlichen Punkt der wissenschaftlichen Arbeit: den Erkenntnisfortschritt und dessen Verhältnis zu *Originalität*. Das wissenschaftliche Selbstverständnis kreist wahrnehmbar um einen Originalitätsanspruch.²³ Keine Forschung ist jedoch gänzlich originell, sie kann es auch nicht sein. Vielmehr baut sie ausdrücklich auf vorheriger Forschung auf; wissenschaftliche Originalität bedeutet in der Regel einen kleinen und bescheidenen Erkenntnisschritt (vgl. Seadle 2017: 1). Worin aber der Beitrag zur Forschung im Einzelnen besteht, ist natürlich eine komplizierte Frage.²⁴ Insbesondere Fälle von mutmaßlichen Paraphrasen anderer Texte und von sogenannten Ideenplagiaten (deren Nachweis jeweils grundsätzlich sehr schwierig ist) führen beispielhaft vor Augen, dass Originalität eine prekäre Rolle spielt. So kann beispielsweise der jeweilige Forschungsgegenstand selbst gewisse Varianten der gleichen Beschreibung nahelegen, gleichzeitig sind bahnbrechende Ideen vor allem angesichts der weltweiten Anzahl an Wissenschaftlern ziemlich rar. Was als neu, vielleicht gar als wissenschaftliche Entdeckung gilt, hängt natürlich davon ab, wie man das Neue definiert. Die Bedingungen, unter denen Originalität permanent erforderlich scheint, drängen geradezu darauf, dass Forscher ihre Arbeit als außergewöhnlich präsentieren: wer im gegenwärtigen Wissenschaftssystem bestehen möchte, muss sich unter enormem Zeitdruck mit möglichst ausgefallenen

23 Teilweise wird – zumindest in den Geisteswissenschaften – mangelnde Originalität (engl. *unoriginality*) sogar explizit als fragwürdige Forschungspraxis aufgefasst (vgl. Ravn/Sørensen 2021: 12).

24 So besteht eine allgemeine Mehrdeutigkeit von »Original« und »Originalität« (vgl. Reisinger 2020).

und innovativen Erkenntnissen abheben, um sich im hochkompetitiven Wettbewerb durchzusetzen.²⁵ Es zeigt sich, wie wichtig die allgemeine Frage nach der Nachweispflicht für Bekanntes ist – die zugleich eine Frage danach ist, wo im Falle mangelnder Kennzeichnung das Plagiat beginnt. Hier wird ebenfalls deutlich, warum die Modalitäten im Umgang mit tradiertem Wissen, veröffentlichten Texten und schon existierenden Ideen so bedeutend sind. Sie sollten möglichst klar und deutlich niedergelegt sein und entsprechende Regelungen dann konsequent um- und durchgesetzt werden. Denn es geht um etwas, das wissenschaftliche Arbeit wesentlich durchdringt. Überlegungen zur korrekten, dem Wissenschaftsdiskurs dienlichen Zitier- und Nachweispraxis müssen zugleich berücksichtigen, dass Originalität nicht alles und die Funktion jener Praxis vielfältig ist.²⁶ Eine Betrachtung des Wissenschaftsplagiats, die sich auf die Eigentumsfrage kapriziert, verfehlt folglich andere entscheidende Faktoren, nämlich die Bedeutung der allgemeinen Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Kommunikation, aber auch Anerkennung und Fairness.²⁷

Ein weiterer neuralgischer Punkt ist folgender: Häufig heißt es, das Plagiat als Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens verlange eine *Täuschungsabsicht*, Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit.²⁸ Hier zeigt sich jedoch eine fundamentale wie kontroverse Frage: Beinhaltet das Plagiat notwendigerweise einen subjektiven Tatbestand oder ist die objektive Übernahme fremder Inhalte ausreichend? Rieble sieht darin die »Zentralfrage« der Plagiatsthematik (Rieble 2013: 33). Ein subjektives Moment als Voraussetzung für das Plagiat, das ohnehin nicht leicht zu fassen ist, hängt auch noch mit Fragen nach handwerklicher Zuverlässigkeit bzw. wissenschaftlicher Professionalität

²⁵ Speziell zur Frage nach der Rolle von Originalität unter den gegenwärtigen Bedingungen der Wissenschaft siehe auch Fohrmann (2015). Zugespitzt (aber nicht unbedingt unzutreffend) wurde gelegentlich behauptet, dass der Publikationsdruck und die entsprechende -schwemme in der Wissenschaft ein umfassendes strukturelles Hemmnis für Kreativität und Originalität darstellt, das gleichsam logischerweise in der ständigen Übernahme fremder Leistungen gipfelt (vgl. Graevenitz/Mittelstraß 2008).

²⁶ Einmal mehr soll auf Disziplinunterschiede hingewiesen werden. So lässt sich an einer überspitzten Gegenüberstellung von Natur- und Lebenswissenschaften auf der einen und den Geisteswissenschaften auf der anderen Seite ein sehr unterschiedliches Verständnis von Originalität ablesen – die Geisteswissenschaften orientieren sich beispielsweise an »sprachlichen Besitzordnungen« (Lahusen/Markschies 2015: 11).

²⁷ Zu Anerkennung und Fairness siehe Kap. 1.3 bzw. Kap. 1.6.

²⁸ Die Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der DFG-Verfahrensordnung nennt bspw. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit als Bedingungen (vgl. DFG 2019b: 2).

zusammen. Wie Götz Schulze festhält, ist das Wissenschaftsplagiat »von der sorgfaltswidrig fehlenden Fußnote« abzugrenzen, diese Grenze verlaufe jedoch in dem »unsicheren Bereich subjektiver Tatbestandsmerkmale« (Schulze 2012: 75). Es gebe »viele Übergangsformen« zwischen »fehlerhafter Vorgehensweise« zu »bewusstem Fehlverhalten« (ebd.: 76). Minimalbedingung für ein Plagiat ist laut Schulze ein ganz bestimmtes »Wissenselement« beim Plagiator: »Wer Quellen verschweigt, von deren Existenz er nichts weiß, dem lässt sich kein Plagiatsvorwurf machen« (ebd.: 75). Letzterem ist sicherlich zuzustimmen, aber sobald weitere Bedingungen genannt werden sollen, ist die Klarheit schnell dahin. Schulze schreibt: »Die Plagiatstat umfasst [...] drei Elemente: die Nichtanerkennung der wahren Autorschaft, die unrichtige Selbstzuschreibung der Autorschaft und die subjektive Seite einer bewussten Anmaßung bezogen auf die Elemente eins und zwei« (ebd.: 76). Nun hängt jedoch alles an der Explikation dessen, was hier »bewusste Anmaßung« heißt. Denn auf den ersten Blick scheint das eine sehr starke Bedingung zu sein, die viele Fälle von fahrlässigem Handeln aus dem Plagiatstatbestand ausschließt. Es stellt sich also die Frage, inwieweit der Bezug auf die Psychologie des mutmaßlichen Plagiators ein entscheidendes Kriterium sein sollte. Auf der einen Seite erscheinen subjektive Momente als äußerst wichtig zur Beurteilung von Plagiaten, auf der anderen eröffnet der psychologische Zugriff einige Ausrede- und Legitimationsmöglichkeiten: es sei bloß ein »Zitierfehler« unterlaufen, man habe »aus Versehen« einen Verweis vergessen oder sich an eine gedankliche Übernahme aus fremder Quelle nicht erinnern können. Demgegenüber steht die Objektivität des Textes; ob eine Arbeit unzureichend gekennzeichnete Leistungen anderer enthält, ist unabhängig von »bewusster Anmaßung«. Besondere Schwierigkeiten signalisiert hier das Ideenplagiat, das auf ein grundlegendes Kennzeichen des geistig-wissenschaftlichen Diskurses verweist: »Wir leben von publizierten Ergebnissen Dritter, ohne sie jedes Mal zu zitieren oder auch nur zitieren zu können; die Ursprünglichkeit von Ideen kann sich verlieren« (Schulze-Fielitz 2012: 63). Dieses Kennzeichen verschärft ohnehin komplizierte Fragen nach der Rolle wie auch immer gearterter subjektiver Momente für den Plagiatstatbestand.²⁹

Abschließend noch ein paar Anmerkungen zum größeren Zusammenhang der hier darlegten Überlegungen. Viele sind der Ansicht, die Präventionsarbeit zur Plagiatsvermeidung müsse noch ausgebaut werden. Doch nur die Regeln der GWP wieder und wieder aufzusagen, hilft vermutlich nicht

29 Kap. 2.4.2 befasst sich damit eingehender.

gegen diejenigen, die die Regeln zwar kennen (und wer in wissenschaftlicher Position kann und würde von sich glaubwürdig das Gegenteil behaupten?), aber trotzdem brechen. Es mangelt auch nicht an Materialien zu korrektem Zitieren und Paraphrasieren. Der tendenziell fatalistische Gedanke, man könne wissenschaftliches Fehlverhalten und Plagiate nicht gänzlich verhindern, sollte jedoch um einen weiteren ergänzt werden, nämlich dass die Funktion der Regeln selbst übergegangen werden und die Wissenschaft zugunsten bloßer Regelkonformität ihre eigene Substanz aushöhlen kann: Wer lediglich darum bemüht ist, die formalen Kriterien für wissenschaftliche Texte zu erfüllen, und ohne jeglichen Anspruch an einen gehaltvollen Beitrag Publikationen zusammenschustert, betreibt schwerlich Wissenschaft. Philipp Theisohn charakterisiert einen solchen Typus von Plagiator dementsprechend als Produzenten nicht von Wissenschaft, sondern von »wissenschaftlicher Camouflage«:

Das, was [der Plagiator] nicht weiß, vergessen, verlernt oder nie begriffen hat, sind keineswegs die Regeln wissenschaftlicher Arbeit, sondern der *Zweck* dieser Regeln, das ethische Fundament, auf dem sie errichtet wurden. Und so ist es ihm durchaus möglich, ein paar Hundert Seiten Text zusammenzustellen, die unter formalen Gesichtspunkten der akademischen Eigentumsordnung Genüge leisten, obgleich sie in Ansehung der Aufgabe, die Wissenschaft eigentlich zu bewältigen hat, völlig versagen. Man orientiert sich am Wortlaut, der nicht übereinstimmen darf, und setzt Fußnoten nur, um sich im Zweifelsfall gegenüber Plagiatsvorwürfen abzusichern. Um es offen zu sagen: Wir haben es nicht mit Wissenschaft, sondern mit wissenschaftlicher Camouflage zu tun. Und wenn unser einziges Kriterium in Fragen der geistigen Ökonomie die Einhaltung der Formalia ist, dann urteilen wir im Zweifel nur darüber, wie gut das Wissenschaftskostüm sitzt, das sich eine unwissenschaftliche Arbeit übergestülpt hat. (Theisohn 2012: 102; Herv. i. Orig.)

Natürlich ist die Sensibilisierung für gute wissenschaftliche Praxis enorm wichtig und steht erkenntnisreicher Forschung keineswegs entgegen. Die Vergegenwärtigung ethischer Standards in der Wissenschaft ist für die Plagiatsprävention genauso unabdingbar wie die Einhaltung dieser Standards für qualitativ hochwertige Forschung. Theisohn unterstreicht die entscheidende Bedeutung des Zwecks der GWP-Regeln. Der Bezug auf das »ethische Fundament« verweist auch auf die Gegebenheiten des Wissenschaftsbetriebs. Dessen Akteure, Institutionen und Strukturen sollten dafür sorgen, dass

Plagiate verhindert und Fehlverhaltensfälle aufgedeckt werden. Gleichzeitig darf man dabei eben nicht aus den Augen verlieren, *weshalb* das so wichtig ist. Ist dieser Grund nicht verstanden worden, droht genau das, was die GWP-Regeln verhindern sollen – und zwar mindestens schlechte Wissenschaft, wenn nicht gar Scheinwissenschaft, die entweder mit jenen Regeln offen bricht oder aber nur der Form nach, durch eine blinde Befolgung bestimmter Regeln, Wissenschaftlichkeit ausstrahlt.

Ein wichtiger Zweck der GWP-Regeln ist die Sicherstellung von Fairness. Die Fairness erschöpft sich hier weder im individuellen Verhalten des korrekten Zitierverhaltens noch in bloßer Regelkonformität. Fairness ist Teil des ethischen Fundaments, das die Zuverlässigkeit und Qualität wissenschaftlicher Arbeit gewährleistet. Umso wichtiger ist es, das Phänomen des Plagiats und dessen Problematik, die terminologischen sowie praktischen Herausforderungen genau zu begreifen. Bevor wir uns manchen Einzelheiten der schwierigen Anwendungspraxis widmen, stellt der folgende Abschnitt eine Typologie des Plagiats vor.

2.2 Typologie des Wissenschaftsplagiats

Dieser Abschnitt stellt unterschiedliche Plagiatskategorien für den wissenschaftlichen Kontext vor. Fälle wortgetreuer Textübernahme lassen sich differenzieren. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Plagiatsformen. Obwohl manche wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen mit einer limitierten Anzahl an Kategorien operieren, ist eine feinere Differenzierung zu Orientierungszwecken sinnvoll. Für die Fallprüfung oder gar den Nachweis eines Plagiats ist es selbstverständlich von Vorteil, über klare Bestimmungen und Unterscheidungsinstrumente zu verfügen.³⁰

Wissenschaftsplagiate lassen sich in zwei Kategorien einteilen.³¹ Diese sind durch eine dritte Kategorie mit Sonderfällen zu ergänzen (s.u.). Wesentlich ist allen Plagiatstypen, dass sie den erforderlichen Hinweis auf die

³⁰ Sehr treffend in diesem Punkt Dougherty (2020: 4): »Proving plagiarism involves building a case. Knowing the different kinds of evidence, and knowing how to present them, is crucial to success.«

³¹ Diese Idee findet sich z.B. bei Gipp (2014: 11–12) und darauf aufbauend bei Dougherty (2020: 2).

eigentliche Quelle vermissen lassen und somit fremde Gedanken als eigene ausgegeben werden (Ausnahme: Textrecycling, siehe Kap. 2.3).

(1) **WÖRTLICHE PLAGIATE** (oder klassische Textplagiäte oder »Wortlautplagiäte« [Schulze-Fielitz 2012: 63]): In diesen Fällen wird Text ohne den erforderlichen Hinweis eins-zu-eins oder mit geringfügigen Änderungen übernommen, also (fast) vollständig kopiert. Hierunter fallen:

- *Copy & Paste*: Diese allgemein bekannte Form des Plagiats ist zugleich die einfachste: der Text aus einer fremden Quelle wird kopiert und in ein neues Dokument eingefügt, ohne dass die Übernahme kenntlich gemacht wird. Mal ist der als eigener ausgegebene Text komplett identisch mit dem Ursprungstext, mal ist er minimal verändert. Diese Veränderungen können ein Tarnversuch sein oder beim Kopiervorgang von der Computersoftware oder dem händischen Abschreiben entstehen.³² In jedem Fall fehlt der Hinweis auf die eigentliche Quelle.
- *Bauernopfer*:³³ Kennzeichen dieser Plagiatsform ist, dass sich zwar ein Verweis auf die Quelle eines kopierten (manchmal minimal veränderten) Textes findet, dieser Verweis jedoch unzureichend oder gar irreführend ist. Beispielsweise taucht eine Quelle im Literaturverzeichnis einer Arbeit auf, die wörtlich übernommenen Textstellen sind aber nicht als solche ausgewiesen. Oder es findet sich im Umkreis einer wörtlich übernommenen Textstelle ein Verweis auf die Quelle, ohne das deutlich wäre, was genau und wie viel Text kopiert wurde. Eine

³² Weber-Wulff nennt vier Arten von Plagiäten, die sich m.E. sinnvollerweise als Spezialfälle der Copy-&-Paste-Kategorie einordnen lassen: »Disguised Plagiarism«, »Shake & Paste Collections«, »Clause Quilts« (oder »Mosaic Plagiarism«) und »Cut & Slide« (2014: 8–9 u. 12). Alle diese Arten eint, dass sie aus einer oder mehreren Quellen Text kopieren, möglicherweise geringfügig ändern und re-arrangieren. Die Grenze zur zweiten der hier vorgeschlagenen Kategorie (*verschleierte Plagiate*) und insbesondere der problematischen Paraphrase ist abhängig vom Umfang der textlichen Änderungen und insofern fließend.

³³ Der Begriff der »Bauernopfer-Referenz« wurde von Lahusen geprägt (2006: 405). Im Falle der Untersuchung zweier Monographien der Soziologin Cornelia Koppetsch legt die Untersuchungskommission der TU Darmstadt in Ihrem Bericht dar, dass Bauernopfer der mit Abstand häufigste Plagiatsverstoß in den Büchern sind (vgl. Feuck/Technische Universität Darmstadt 2020: 2–3).

verbatime Übernahme muss stets als Zitat erkennbar und jegliche Veränderung am übernommenen Text angegeben sein.³⁴

- (2) **VERSCHLEIERTE PLAGIATE** (manchmal auch »Inhaltsplagiat« [vgl. z.B. Rieble 2013: 41–43]): Plagiate beschränken sich nicht auf ungekennzeichnete wörtliche Übernahmen aus fremden Werken. Abseits von konkreten Formulierungen umfassen Plagiate auch Übernahmen von beispielsweise Gedanken, Argumenten und Strukturen fremder Werke. In diesen Fällen sind die Plagiate in besonderer Weise verschleiert. Denn es wird kein Text wortwörtlich, sondern ein fremder Gehalt aus einer anderen Quelle ohne hinreichende Kenntlichmachung übernommen: »Hierbei geht es nicht allein um den Wortlaut – die konkrete Sprachgestalt – einer Aussage, sondern um die präzise Nachzeichnung der Genealogie eines Gedankens« (Gärditz 2021a: 167).
- *Übersetzungsplagiat*: Manche Texte enthalten Passagen, die ohne gebo-tenen Verweis schlicht aus einer anderssprachlichen Veröffentli- chung übersetzt wurden (vgl. Löwer 2012: 118). Hier reicht das Spektrum von Übernahmen eines kompletten Textes mittels automatisierter Über-setzung per Software und ohne Nachbearbeitung bis zu mehr oder weniger freien Übersetzungen einzelner prägnanter Begriffe.³⁵

-
- 34 Schulze-Fielitz (2012) schlägt eine Typologie des Plagiats mit fünf Kategorien vor und sieht das Bauernopferplagiat als »Inhaltsplagiat« in Abgrenzung zum »Wortlautplagi- at«. Obwohl sein Hinweis (den er zugleich als Begründung für diese Einordnung an-führt), das Bauernopfer sei durch eine spezifische »Umgehungstechnik« gekennzeich- net, der Präzisierung dieses Typs dienlich ist, scheint es sich doch trotzdem um ein wörtliches Plagiat zu handeln. Aus ähnlichen Gründen ist es unplausibel, dass Schulze- Fielitz dem »Vollplagiat« eine eigene Kategorie einräumt, anstatt es unter die Wort- lautplagiate zu subsumieren. Erhellend ist Schulze-Fielitz' Unterscheidung von drei Fällen der wörtlichen Übereinstimmung zwischen zwei Texten: 1) die betroffene Text- passage formuliert eine Banalität (z.B. Tatsachenbeschreibung), 2) die betroffene Text- passage »kupfert« ein gelungene Formulierung »ab«, es wird sich also eine sprachliche Leistung zu eigen gemacht, 3) die Textpassage enthält einen zentralen und originellen Gedanken, der ein fachwissenschaftliches Novum konstituiert, oder ein Argument, das in seiner Struktur und Systematik neu und einmalig ist (vgl. Schulze-Fielitz 2012: 63).
- 35 Siehe dazu auch Weber-Wulff (2014: 7–8). Rieble (2013: 42–43) weist auf einen inter- essanten Fall des Übersetzungsplagiats in der Mathematik hin; für eine längere Dis- kussion inklusive Fallbeispielen siehe auch Dougherty (2020: Kap. 2).

- *Ideenplagiat*: hierunter fällt so Unterschiedliches wie eine bestimmte Forschungsfrage oder Methode, der Rückgriff auf bestimmte Analyse- oder Interpretationskategorien, eine spezifische Quellenauswahl oder originelle Schlussfolgerungen.
- *Strukturplagiate* sind Übernahmen eines originellen Textaufbaus (z.B. Gliederung) oder Argumentationsmusters.
- *Paraphrase* bezeichnet die Umformulierung fremder Texte und Ideen ohne Referenz zum Ursprung (vgl. Gipp 2014: 11).³⁶

Sowohl Strukturplagiate als auch Paraphrasen können als Spielarten des Ideenplagiats aufgefasst werden, finden hier jedoch zwecks Genauigkeit besondere Erwähnung.³⁷ Man könnte ferner einwenden, die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen zwei Oberkategorien (wörtliche Plagiate und verschleierten Plagiate) sei irreführend, denn jedes Plagiat zeichne sich im Kern immer durch Verschleierung aus. Das ist richtig: das wesentliche Charakteristikum des Plagiats – *das »plagiatstypische Merkmal«* – ist die »Verschleierung der Urheberschaft« (Mathis/Zgraggen 2011: 166). Die Unterscheidung beruht auf Differenzen in anderer Hinsicht. Im Falle wörtlicher

36 Der gesonderten Erwähnung wert ist ein Buch von Michael Dougherty (2020). Hauptsächlich in Hinblick auf die Geisteswissenschaften verfeinert er dort die Typologie des Plagiats. Er unterscheidet zwischen klassischem Textplagiat, das durch einfache Copy-&-Paste-Verfahren gekennzeichnet ist, und der Kategorie des verschleierten Plagiats (»*disguised plagiarism*«). Laut Dougherty gibt es sechs Formen des verschleierten Plagiats, die zum Teil in unterschiedlichen Kombinationen auftreten (2020: 3). Da seine vierte und fünfte Kategorie wohl nur für kleinere Wissenschaftsbereiche wie die Theologie relevant sind, beschränke ich die Darstellung hier auf Doughertys andere vier Kategorien: 1. Übersetzungsplagiat (»*translation plagiarism*«): wie oben beschrieben; 2. Verdichtungsplagiat (»*compression plagiarism*«): eine längere fremde Forschungsarbeit zu einem kürzeren Text raffen; 3. Streuungsplagiat (»*dispersal plagiarism*«): einen längeren Text in mehrere Teile zerlegen und als eigene Erzeugnisse veröffentlichen (Ähnlichkeit zum sog. »*Salami Slicing*«, also der »hähnchenweisen« Publikation von eigenen Forschungsergebnissen (anstelle einer gebündelten Publikation), um die eigene Anzahl der Fachartikel zu vergrößern); 6. Vorlagenplagiat (»*template plagiarism*«): die Schlüsselbegriffe in einer Passage ersetzen, um den Eindruck neuartiger Forschung zu einem anderen Thema zu erwecken (Ähnlichkeit zu Strukturplagiat, s.o.). Dougherty erläutert seine ambitionierte Typologie umfangreich anhand von Fallstudien. Seine Ideen harren einer ausführlicheren Besprechung und der Prüfung auf Anwendbarkeit in weiteren Fällen.

37 Weber-Wulff subsumiert wiederum Paraphrasen unter »*structural plagiarism*«, fasst letzteren Begriff aber sehr weit (2014: 10).

Plagiate liegt das plagiatstypische Merkmal der Täuschung über die Autor- bzw. Urheberschaft vor, der übernommene Text wird jedoch nicht (nennenswert) verändert. Unter die verschleierten Plagiate fallen Texte, die stärker bearbeitet wurden, z.B. Übersetzungen oder umformulierte fremde Quellen, die weder als Paraphrase noch als Zitat kenntlich sind. Diese Bearbeitungen verschleiern die Herkunft zusätzlich.³⁸ Die Nähe zur eigentlichen Quelle wird stärker kaschiert, weshalb solche Fälle meistens schwer nachzuweisen sind.³⁹

Wörtliche Plagiate sind also vergleichsweise leicht zu ermitteln. Hierbei kann teilweise erfolgreich auf sogenannte Antiplagiatssoftware zurückgegriffen werden (siehe Kap. 2.4.1). Der Nachweis von verschleierten Plagiaten bereitet hingegen erhebliche Schwierigkeiten. Gewisse strukturelle und inhaltliche Ähnlichkeiten zwischen zwei Arbeiten könnten auch dem wissenschaftlichen Gegenstand geschuldet sein, der quasi eine bestimmte Herangehensweise vorgibt. Theoretisch ist es möglich, dass zwei Forschungsgruppen oder Einzelpersonen unabhängig voneinander auf die gleichen Gedanken verfallen und nahezu identisch argumentieren oder die gleiche Versuchsanordnung wählen. Doch praktisch ist es äußerst unwahrscheinlich, dass entsprechende Übereinstimmungen gehäuft oder in Serie auftreten. Wie beim wörtlichen Plagiat ist Quantität hier ein eventuell entscheidendes Indiz (vgl. Rieble 2013: 42). Einen besonderen Fall stellt die *technische Tarnung* eigentlich wörtlicher Textübernahmen dar: zur Umgehung softwaregestützter Aufdeckung werden in den kopierten Text z.B. unsichtbare Buchstaben in weißer Schrift oder Zeichen mit ähnlichem Erscheinungsbild eingefügt (»*technical disguise*« [Gipp 2014: 11]).

Die Unschärfen des Plagiatsbegriffs erlauben keine Typologie mit lediglich zwei Kategorien. Eine Typologie des Wissenschaftsplagiats erfordert eine weitere Kategorie von Sonder- bzw. Spezialfällen. Diese Fälle heben sich aus unterschiedlichen Gründen von den bereits vorgestellten ab und spiegeln die Komplexitäten des Plagiatstatbestands im wissenschaftlichen Kontext wider.

³⁸ Dougherty spricht z.B. von »*additional concealment*« (2020: 2).

³⁹ Indes ist die alternative Kategorienbezeichnung »Inhaltsplagiat« gleichermaßen unscharf und erklärmungsbedürftig: zum einen sind wörtliche Plagiate qua Textübernahme auch Inhaltsübernahmen, zum anderen ist der Begriff des Inhalts so weit, dass eine Abgrenzung zu manchen Sonderfällen des Plagiats nicht aufrechtzuerhalten scheint.

- (3) SONDERFÄLLE: Diese Kategorie versammelt Plagiatstypen, deren Gemeinsamkeit darin besteht, weder wörtliche noch verschleierte Plagiate im erwähnten Sinne zu sein.
- *Belegplagiat* (gelegentlich auch »Blindzitat« [Schulze 2012: 78]): die weder als solche gekennzeichnete noch geprüfte Übernahme von Belegen aus anderen Veröffentlichungen oder das Zitieren ungelesener Quellen (vgl. Dannemann 2021: 67–68). Die Prüfung von Belegen und Inhalten ist besonders wichtig, denn die ungeprüfte Übernahme kann den wissenschaftlichen Verkehr stören (z.B. wenn sich Fehler und schwerwiegende Verzerrungen einschleichen und dadurch auf Dauer im Diskurs gefestigt zu werden drohen) – und »schaltet damit die Möglichkeit zur Falsifikation aus, die zentrale Voraussetzung für wissenschaftliche Erkenntnis ist« (ebd.).⁴⁰
 - *Abbildungsplagiate* betreffen nicht-textuelle Elemente wie Graphiken, Diagramme und Photographien (vgl. University of Guelph 2022).⁴¹ Auch die Anmaßung der Urheberschaft bildlicher Inhalte ist als Plagiat im wissenschaftsrechtlichen Sinne aufzufassen. Das Spektrum der Verstöße reicht von schlichten Kopien über modifizierte Darstellungen⁴² bis zur indirekten Wiedergabe der Ideen anderer durch eigens kreierte Abbildungen: in jedem Fall müssen die Art und der Umfang des Übernommenen hinreichend kenntlich gemacht sein.⁴³

40 Gerhard Dannemann bemerkt, dass insbesondere in der Medizin solche Plagiate gar tödlich sein können, wie ein Fall aus der Opioidkrise in den USA der 1980er Jahre zeigt (2021: 67–68).

41 In einem bestimmten Punkt sind sich Abbildungs- und Ideenplagiate gleich: es werden jeweils Inhalte übernommen, für die eine spezifische Textgestalt nicht wesentlich ist.

42 *Image Duplication* ist eine häufig festgestellte Form des Fehlverhaltens (vgl. Beck 2016: 45). Die Duplikierung bewegt sich je nach Fall zwischen Plagiat und Datenfälschung (oder kombiniert beides). Eine genauere Bestimmung des Vergehens ist einzelfallabhängig. Doch zwei eindeutige Fälle seien kurz genannt. Wird eine Abbildung aus einer fremden Quelle ungekennzeichnet übernommen, handelt es sich um ein Plagiat. Datenfälschung liegt vor, wenn beispielsweise eine mikroskopische Aufnahme dupliziert, die Duplikate dann manipuliert und alle Aufnahmen als Serie vermeintlicher Einzelbilder präsentiert werden.

43 Zu Bildplagiaten und zwei Beispielfällen siehe auch Fröhlich (2006: 82 u. 86).

- *Ghostwriting*: Ein Ghostwriter ist eine Person, die für andere einen Text schreibt, aber nicht namentlich genannt wird.⁴⁴ Es wird also die Arbeit des Ghostwriters ohne Hinweis auf den eigentlichen Verfasser unter dem Namen einer anderen Person veröffentlicht – sie wird somit plagiert. Diese Praxis ist inakzeptabel: »Wissenschaftsrechtlich ist die Fremdautorschaft stets unzulässig« (Rieble 2010: 80). Ghostwriting ist ein Spezialfall des Plagiats: jemand schmückt sich mit fremden Federn, indem er oder sie keine Angabe über die tatsächliche Autorschaft macht. Allerdings ist Ghostwriting dadurch gekennzeichnet, dass der eigentliche Verfasser keinerlei Autorschaft beansprucht, die Nutzung und Verbreitung des Textes unter anderem Namen mithin einverständlich erfolgt. Das Einverständnis des Ghostwriters zur Publikation seines Textes ist jedoch aus wissenschaftsrechtlicher Sicht irrelevant (vgl. Gärditz 2021a: 173). Im Gegensatz zum Urheberrecht geht es bei Wissenschaftsplagiaten nicht hauptsächlich (oder gar ausschließlich) um den benachteiligten Urheber, sondern um den Schutz des Wissenschaftsdiskurses (vgl. Rieble 2010: 37). Ziel ist es, die Vertrauenswürdigkeit des wissenschaftlichen Verkehrs aufrechtzuerhalten, die ihrerseits korrekte Angaben über die Autorschaft von Texten voraussetzt (vgl. ebd.: 80). Somit wäre nicht allein die Fremdheit der angemessenen Leistung konstitutiv für das Plagiat, entscheidend ist vielmehr die Täuschung des Publikums und die Störung kommunikativer Abläufe in der Wissenschaft (samt weiterer Konsequenzen wie der unlauteren Verschaffung persönlicher Vorteile im wissenschaftlichen Wettbewerb um Anerkennung [siehe dazu Kap. 1.3]). Ghostwriting stellt – trotz der *einverständlichen* Verwendung fremder Inhalte – einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis dar.⁴⁵ Es gibt also überzeugende Gründe dafür, Ghostwriting als ein Sonderfall des Plagiats und wissenschaftliches Fehlverhalten zu klassifizieren. Ein besonderer und, wie Klaus Ferdinand Gärditz festhält, »be-

44 Obgleich dies auch laut Weber-Wulff zweifellos wissenschaftliches Fehlverhalten ist, sieht sie im Ghostwriting keine Form des Plagiats (2014: 14–15). Legt man jedoch dem Plagiatsbegriff die Täuschung des Publikums über die Urheberschaft einer Leistung zugrunde – wofür Kap. 2.1.2 und 2.1.4 unter Rückgriff auf wissenschaftsrechtliche Überlegungen argumentieren –, fällt das Ghostwriting unter die Plagiats. Entscheidend ist die Täuschung der Leserschaft über die Autorschaft.

45 Eine Novelle des Universitäts- bzw. Hochschulgesetzes in Österreich von 2021 sieht vor, Ghostwriting auch als strafrechtlich relevant einzustufen; siehe BMBWF-Ö (2021).

sonders verwerfliche[r] Fall« ist das »kraft Abhängigkeitsverhältnisses abgenötigte Plagiat« (Gärditz 2021a: 173): wenn Mitarbeiter von ihrem Vorgesetzten angewiesen werden, eine Arbeit zu schreiben, die dann jedoch ohne Nennung der eigentlichen Autorschaft unter dem Namen des Vorgesetzten erscheint.

- *Textrecycling* (»Selbstplagiat«): Unter »Selbstplagiate« werden Fälle gefasst, in denen jemand ohne die gebotene Kenntlichmachung Texte aus eigener Feder wiederverwertet. Weil der Begriff »Selbstplagiat« zu Missverständnissen einlädt, bietet es sich an ihn durch »Textrecycling« zu ersetzen. Allerdings verstößen bei weitem nicht alle Formen des Textrecyclings gegen die gute wissenschaftliche Praxis; manche lassen sich jedoch als Sonderfall des Plagiats verstehen. Der nächste Abschnitt (Kap. 2.3) erläutert das facettenreiche Phänomen der Wiederverwertung eigener wissenschaftlicher Texte ausführlicher.

Die Plagiatstypen der Sonderfälle-Kategorie lassen sich teils leichter, teils deutlich schwieriger feststellen. Während das Abbildungsplagiat und Fälle von Textrecycling sich häufig vergleichsweise schnell aufdecken lassen (vor allem weil man hier digitale Hilfsmittel heranziehen und ethisch problematische Fälle auch besser erkennen kann), sind Belegplagiate und insbesondere Ghostwriting keineswegs einfach zu identifizieren bzw. nachzuweisen. Die Sonderfälle erweitern zum Teil auch verbreitete Definitionen des Plagiats. Das für Ghostwriting-Fälle charakteristische *Einverständnis* vom eigentlichen Urheber zur Nutzung unter anderem Namen geht über die Idee der nicht abgesprochenen Anmaßung fremden Materials hinaus. Und Textrecycling zumindest in manchen Fällen als Plagiat einzuordnen, überschreitet einige gängige Definitionen, die als wesentliches Merkmal vorsehen, dass das übernommene Material eine *fremde Leistung* darstellt. Aber beide Kategorien lassen sich in die zitierte Definition Fishmans integrieren (siehe Kap. 2.1.1). Denn zum einen erscheinen wissenschaftliche Publikationen in einem Kontext, in dem man berechtigterweise eine echte Autorschaft annimmt (Fishmans 4. Bedingung), und zum anderen muss übernommenes Material nicht notwendig von einer anderen Person stammen, sondern kann auch aus »anderer Quelle« (d.h. eigenen Arbeiten) kommen (Fishmans 2. Bedingung) (vgl. Fishman 2009).

Am Ende dieses Abschnitts bietet es sich an, nochmals auf einen wichtigen Gedanken hinzuweisen. Die hier vorgestellte Typologie garantiert natürlich keinerlei Eindeutigkeit bei der Einordnung tatsächlicher Plagiatsverdachts-

fälle. Die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Kategorien sind teilweise fließend und selbstverständlich kann nichts die Einzelfallprüfung ersetzen. Im Rahmen einer solchen Prüfung müssen weitere Faktoren berücksichtigt werden, die in einer Typologie fast unausweichlich zu kurz kommen. Dazu gehören zum Beispiel kontextsensitive Faktoren wie disziplinspezifische Konventionen und der unmittelbare textliche oder sonstige Zusammenhang einer verdächtigen Stelle.

Doch wie eingangs erwähnt soll eine Typologie in erster Linie der Orientierung dienlich und bei der Einordnung und Untersuchung hilfreich sein. Denn Plagiat ist nicht gleich Plagiat. Und nicht jeder Verdacht erhärtet sich. Doch nur wer weiß, wonach gesucht wird und was die Kriterien für einen Fund sind, kann auch etwas finden, klar benennen, einordnen, beweisen. In diesem Sinne ist es von besonderer Bedeutung für die GWP und eine faire Wissenschaft neben positiven Empfehlungen, wie man etwas tun sollte, auch einen Überblick zu möglichen Verstößen zu geben und beides regelmäßig kritisch zu diskutieren.

2.3 Selbstplagiat und Textrecycling

Der ausführlicheren Besprechung bedarf das sogenannte »Selbstplagiat« (auch: »Autoplagiat« oder »Eigenplagiat«). Hierunter versteht man die »Wiederverwendung *eigener* wissenschaftlicher Arbeiten (bzw. von Teilen davon)«, jedoch ohne Verweis auf jene Arbeiten (vgl. Meinel 2013: 1). Der Begriff »Selbstplagiat« ist jedoch erklärungsbedürftig, weil er paradox anmutet.⁴⁶ Es spricht in der Tat einiges dafür, die nämliche Wiederverwendung vom Tatbestand des Plagiats auszuschließen. Wenn Plagiate als eine gewisse Form von Diebstahl *fremder* wissenschaftlicher Arbeit verstanden werden, wirkt das Selbstplagiat wie eine begriffliche Unmöglichkeit – man kann schließlich nichts von sich selbst stehlen.⁴⁷ Deshalb scheint es treffender von *Textrecycling* zu sprechen. Allerdings verweist der Begriff »Selbstplagiat« auf einen

46 Christoph Meinel (2013) spricht von einer »*Contradiccio in adjecto*«; laut ENERI (2020: 20) ist »self-plagiarism« strenggenommen ein »Oxymoron«.

47 Das US-amerikanische Office of Research Integrity (ORI) klassifiziert denn auch Selbstplagiate *nicht* als wissenschaftliches Fehlverhalten (<https://ori.hhs.gov/avoiding-plagiarism-self-plagiarism-and-other-questionable-writing-practices-guide-ethical-writing>). Gleichwohl steht für das ORI unmissverständlich fest, dass sie vermieden werden sollten, siehe dazu die ORI-Leitlinien (Roig 2015).

relevanten Aspekt der GWP, der auch beim Textrecycling zu beachten ist: Die Wiederverwendung eigener Texte, die bereits publiziert worden sind, sollte grundsätzlich mit einem Verweis auf die ursprüngliche Veröffentlichung einhergehen. Denn ein wesentliches Charakteristikum des Plagiats ist hier relevant: die *Täuschung*. Was das »Selbstplagiat« und andere Fälle des Plagiats eint, ist, dass sie das *Woher* (z.B. eines Textes oder Textausschnitts) nicht in gebotener Weise offenlegen. Der Unterschied besteht hinsichtlich dessen, worüber getäuscht wird: beim »Selbstplagiat« hinsichtlich der *Neuheit* (bzw. Einzigartigkeit) des Publizierten, bei anderen Fällen des Plagiats besteht die Täuschung hinsichtlich des *Urhebers* der betreffenden Leistung.

Nun kann man aus den erwähnten Gründen festhalten, dass es das Selbstplagiat im strengen Sinne nicht gibt. Dieser Umstand enthebt aber eben niemanden davon, bei der Wiederverwertung der eigenen Texte Sorgfalt walten zu lassen, auf frühere Verwertungen des Textes zu verweisen und Doppelpublikationen zu vermeiden. Ungekennzeichnete Wiederverwertungen eigener Arbeiten können Fehlverhalten darstellen, z.B. bei wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten wie Dissertationen. Aber auch in anderen Fällen, etwa der mehrfachen Publikation des gleichen Artikels in unterschiedlichen Zeitschriften ohne jeglichen Hinweis auf die mehrfache Veröffentlichung, dürfte Textrecycling manchmal nicht als einfacher GWP-Verstoß, sondern als Fehlverhalten zu werten sein – schließlich kann hier plausiblerweise eine Täuschungsabsicht und ein Aufblähungsversuch der eigenen Publikationsliste angenommen werden. Aus der Ombudsarbeit und wissenschaftlichen Praxis ist zudem bekannt, dass im Umgang mit der Wiederverwendung eigener Texte immer wieder Fragen und Schwierigkeiten auftauchen. So scheint manchen unklar zu sein, ob und wenn ja, wie bzw. unter welchen Bedingungen Textteile aus der eigenen Dissertation in die Habilitation übernommen werden dürfen. Auch ist häufiger unklar, wodurch das Recyclen im Team erstellter Texte durch einzelne Teammitglieder GWP-Konformität erlangt, also wie beispielsweise eine hinreichende Kenntlichmachung von Ko-Autorschaft aussieht.

Am »Selbstplagiat« zeigt sich auch die historische Wandelbarkeit im Umgang mit Verweisen auf eigene Texte. Galten Selbstzitate lange als unschicklich, sorgt die erhöhte Sensibilität für Plagiats dafür, dass man in wissenschaftlichen Publikationen mittlerweile deutlich mehr Verweise auf eigene Arbeiten findet, auch um dem möglichen Vorwurf des Selbstplagiats zuvorkommen (vgl. Lahusen/Markschies 2015: 12). Das unterstreicht, wie wichtig

die begriffliche Klärung beim Phänomen der Wiederverwertung eigener wissenschaftlicher Texte ist.

Die derzeit verbreitete Terminologie zum »Selbstplagiat« ist größtenteils unklar, uneinheitlich und teilweise widersprüchlich. Im Verhaltenskodex der europäischen Wissenschaftsorganisation ALLEA fällt das Selbstplagiat nicht in die Kategorie des Fehlverhaltens⁴⁸, sondern wird als »inakzeptable Praxis« gefasst (ALLEA 2017: 8). Wie sich diese Kategorien zueinander Verhalten und welche Formen der Textwiederverwertung akzeptabel sind, bleibt unbeantwortet.

Die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) definiert manche GWP-Standards durch Angabe dessen, was GWP-Standards *nicht* entspricht. Die Richtlinien der ÖAWI sehen in der Unterlassung hinreichender Kenntlichmachung von Wiederverwendungen eigener, bereits publizierter Texte oder Textteilen eine Verletzung der Standards. Damit verweisen sie auf den positiven Widerpart der Unterlassung: den adäquaten Verweis auf frühere Verwendungen des Textes (vgl. ÖAWI 2015: § 2, 1.3). Die ÖAWI umschift jedoch detaillierte Fragen nach der Beurteilung von entsprechenden GWP-Abweichungen.

In einigen Handreichungen zur GWP wird die Wiederverwendung eigener Texte nur nebenbei genannt, möglicherweise weil sie nicht unter die geltende Plagiatsdefinition fällt oder eine Erläuterung der Feinheiten zu komplex wäre. So findet das Thema in der DFG-Denkschrift und im DFG-Kodex nur knapp Erwähnung und bleibt unerläutert (vgl. DFG 2013: 30–33; DFG 2019a: 19, Erläuterung zu Leitlinie 13). Die in der *Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten* verwendete Plagiatsdefinition schließt das »Selbstplagiat« vom Tatbestand aus (DFG 2019b: 3) und geht daher nicht weiter auf Textrecycling ein.

Folglich sind klare Beurteilungskriterien für Fälle textlicher Wiederverwertung in der Wissenschaft Mangelware. Woran bemisst sich, ob das Textrecycling unproblematisch ist? Ab wann gilt die Wiederverwertung als fragwürdig, verwerflich oder gar als Fehlverhalten?

Angesichts der skizzierten Unzulänglichkeiten und jener Schwierigkeiten, die der schillernde Plagiatsbegriff ohnehin in der Praxis bereitet, erscheint eine terminologische Neuausrichtung beim »Selbstplagiat« überaus sinnvoll. Für eine solche plädieren das Text Recycling Research Project (TRRP)

48 ALLEA übernimmt die geläufige FFP-Definition von Fehlverhalten (Erfindung und Fälschung von Daten sowie Plagiate, siehe dazu Kap. 1.1).

und dessen Leiter Cary Moskovitz. Die Hauptidee: den Begriff »Selbstplagiat« durch »Textrecycling« bzw. »Textwiederverwertung« ersetzen (vgl. Hall/Moskovitz/Pemberton 2021).

Ich plädiere im Anschluss an die Arbeiten des TRRP dafür, bestimmte Formen des Textrecyclings als Sonderfälle des Plagiats einzustufen. Alternativ könnte man Textrecycling gänzlich vom Plagiatstatbestand und damit aus jeglicher Plagiatstypologie ausschließen. Dann wäre jedoch das komplexe Phänomen der Wiederverwertung eigener Leistungen in Hinblick auf seine Implikationen für die GWP anderweitig zu erläutern.⁴⁹ In jedem Fall ist es aufgrund der bisher durch die Bezeichnung »Selbstplagiat« suggerierten Nähe zum Plagiat wichtig, im Rahmen dieses Kapitels auf textliche Wiederverwertungen einzugehen.

2.3.1 Terminologischer Erneuerungsvorschlag

Unter Beteiligung mehrerer Institutionen befasst sich das TRRP schwerpunktmäßig mit der Wiederverwertung von Text in den sogenannten STEM-Fächern⁵⁰. Die grundlegenden Überlegungen scheinen aber ebenfalls anwendbar auf andere Wissenschaftsdisziplinen.⁵¹ Bisher hat das Projekt vor allem wertvolle Begriffsarbeit geleistet.⁵² Hierbei ging es zunächst um die Analyse und Kritik der terminologischen Unzulänglichkeiten rund um den Ausdruck »Selbstplagiat« und das Phänomen der textlichen Wiederverwertung. Die existierende Terminologie etablierter Wissenschaftsorganisationen ist, wie bereits erwähnt, teilweise selbstwidersprüchlich und insgesamt inkonsistent (vgl. Moskovitz 2021: 3–5).⁵³

49 Die Einordnung des Selbstplagiats ist keine einfache Angelegenheit. Für Volker Rieble ist das »Selbstplagiat« bspw. kein Plagiat, obgleich er einräumt, dass Dissertationen und Habilitationen (und hochschulische Prüfungsleistungen insgesamt) einen »Grenzfall« darstellten (Rieble 2010: 31–32).

50 Das Akronym steht für »Science, Technology, Engineering and Mathematics«, umfasst also grob gesprochen alle nicht-geisteswissenschaftlichen Disziplinen.

51 Für einige bedenkenswerte Bemerkungen zur »Wiederverwertung von Texten als wissenschaftliches und ethisches Problem« insbesondere in den sogenannten Textwissenschaften siehe Theisohn (2015).

52 Muster-Richtlinien zum praktischen Umgang mit Textrecycling hat das Projekt kurz vor Fertigstellung dieses Kapitels veröffentlicht, siehe <https://textrecycling.org/resources/trrp-policy-for-text-recycling/>.

53 Moskovitz listet hierfür weitere Beispiele auf.

Laut TRRP ist Textrecycling die Wiederverwendung von Textmaterial in einem neuen Dokument, wobei drei weitere Bedingungen gelten:

- Das Material im neuen Dokument ist identisch mit oder entspricht im Wesentlichen (sowohl in der Form als auch im Inhalt) der Quelle;
- das Material wird im neuen Dokument nicht als Zitat markiert;
- mindestens ein Autor des neuen Dokuments ist auch Autor des älteren Dokuments (vgl. Hall/Moskovitz/Pemberton 2021: 1).

Textrecycling könne ethisch oder unethisch, wünschenswert oder nicht wünschenswert sein, »abhängig vom Kontext, der Art und der Quantität des wiederverwendeten Materials« (Hall/Moskovitz/Pemberton 2021: 1). Es ist hervorzuheben, dass es für das TRRP sowohl Fälle gibt, in denen die Wiederverwertung sinnvoll ist, als auch solche, die als unethisch, eventuell als Fehlverhalten, zu beurteilen sind. Dieses Spektrum wird anhand von *Best Practices* und ethischen, rechtlichen und die Transparenz betreffenden Kriterien erläutert, deren Geltung jeweils begründet wird (vgl. ebd.).

Das TRRP führt zudem vier hilfreiche Klarstellungen auf. Erstens ist die Unterscheidung zwischen Textrecycling und Paraphrasen (eigener Texte) nicht immer trennscharf; solange der ursprüngliche Wortlaut erkennbar ist, werde aber auch veränderter Text als Wiederverwertung aufgefasst. Zweitens ist Zitieren zu unterscheiden von Recycling; es gelten jeweils andere Regeln. Drittens kann die Definition von Textrecycling als Wiederverwertung *eigener* Arbeiten in der Praxis kompliziert sein, weil unter mehreren Publikationen von Forschungsgruppen häufig die Autoren nicht identisch sind; als Recycling betrachte man aber schon Fälle mit einer einzigen Überschneidung bei den Autoren.⁵⁴ Viertens ist der Begriff des Textrecyclings als Ober- oder Sam-

54 Für derartige Fälle ist der Begriff des *Team-Plagiats* (als Sonderform des »Selbstplagiats«) vorgeschlagen worden (vgl. Zhang 2016: 117–118). Hiermit ist die unzureichend gekennzeichnete Wiederverwendung von im Team erarbeiteter Inhalte durch das Team oder einzelne Teammitglieder gemeint. Darunter lassen sich also sehr unterschiedliche Fälle fassen; man kann von einer Grenzkategorie sprechen. Ein wichtiges Unterscheidungskriterium innerhalb der Kategorie scheint zu sein, ob ein Team gemeinsam die eigenen Texte recycelt oder ein einzelnes Teammitglied nicht abgesprochen die Texte des Teams unter eigenem Namen und ohne hinreichende Kenntlichmachung (wieder) verwendet. Im letzteren Fall spricht viel dafür von einem Plagiat zu reden: denn insbesondere aufgrund der Anmaßung einer fremden Leistung (schließlich handelt es sich um eine kollaborative Leistung, die sich ein einzelnes Gruppen-

melbegriff zu verstehen, der explizit ein großes Fallspektrum abdeckt, das von einzelnen Sätzen bis zu kompletten Artikeln reicht, und der gegenüber Fragen der ethischen oder rechtlichen Einordnung neutral ist.

Idealerweise, so Moskovitz, könne eine Taxonomie des Textrecyclings alle verbreiteten Wiederverwendungspraktiken wissenschaftlicher Texte umfassen, die einzelnen Kategorien sollten möglichst deckungsgleich mit den ethischen und normativen Anforderungen sein und keine Überschneidungen untereinander haben, sowie Namen tragen, die wichtige Alleinstellungsmerkmale der jeweiligen Kategorie betonen (vgl. Moskovitz 2021: 5).

Auf dieser Grundlage schlägt Moskovitz eine »Standardisierung der Terminologie« rund um Textrecycling vor und unterscheidet vier verschiedene Kategorien des Textrecyclings (Moskovitz 2021: 6–7), die absteigend nach ihrer allgemeinen Akzeptanz sortiert sind.⁵⁵

- (1) *Developmental Recycling*: Hierbei handelt es sich um die Wiederverwendung von Material aus eigenen unveröffentlichten Dokumenten. Ein typischer Fall dieser Kategorie, der sowohl üblich als auch wünschenswert ist, sind Publikationen von Artikeln auf der Grundlage von eigenen Konferenzvorträgen oder -postern. *Developmental Recycling* ist in der Regel weder ethisch noch rechtlich problematisch.
- (2) *Generative Recycling*: In diese Kategorie fällt die Wiederverwendung von Material – sei es wortgetreu oder minimal für den neuen Kontext verändert – aus bereits veröffentlichten Arbeiten, wobei die neue Arbeit gehaltvolle und originäre Forschungsergebnisse enthält. Diese Art des Recyclings ist die komplizierteste und umstrittenste, weil eine Vielzahl von Faktoren festlegt, wie ein bestimmter Fall ethisch und rechtlich zu beurteilen ist. *Generative Recycling* gilt häufig als akzeptabel, wenn es begrenzt ist und bestimmtes Textmaterial betrifft (z.B. Hintergrundinformationen oder Methodenbeschreibungen).
- (3) *Adaptive Publication*: Diese Kategorie umfasst Fälle, in denen zentrale Teile einer bereits veröffentlichten Arbeit oder gar die komplette Arbeit recycelt werden, meistens zum Zweck der größeren Verbreitung. Eine solche

mitglied anmaßt) ist die wesentlich Bedingung für ein Plagiat erfüllt. Der erstere Fall ist wohl je nach Umständen im Textrecycling-Spektrum von harmlos bis Fehlverhalten einzuordnen (siehe die vier folgenden Kategorien).

55 Die folgende Zusammenfassung ist eine geraffte Übersetzung zentraler Punkte von Moskovitz (2021: 6–7).

Wiederverwendung geht oft mit einer Änderung der Textgattung einher (Beispiele: mehrere Aufsätze werden zu einer Dissertation, ein Aufsatz in ein Buchkapitel umgearbeitet). Die Gattung kann auch gleichbleiben, aber durch Textänderungen soll ein anderes Publikum erreicht werden (Beispiele: Übersetzungen oder Fassungen für eine Leserschaft aus anderen Fachgebieten). Ethische und rechtliche Fragen hängen vor allem davon ab, ob der Autor das Recycling hinreichend transparent macht und die nötige Genehmigung erhält.

- (4) *Duplicate Publication*: Verwendet ein Autor zentrales Material aus einer bereits publizierten Arbeit ohne bedeutende Änderungen, handelt es sich um eine Doppelpublikation.⁵⁶ Dasselbe oder bloß oberflächlich geänderte Manuskript bei unterschiedlichen Verlagen oder Zeitschriften zur Veröffentlichung einzureichen, gilt weithin als unethisch und geht auch meist mit Urheberrechts- oder Verlagsvertragsrechtsverletzungen einher.

Der Begriff »Selbstplagiat« trägt so gut wie immer die Konnotation des Fehlverhaltens, wie sie in Kategorie (4) steckt. Trotz aller bisherigen terminologischen Defizite ist denn auch zumindest folgender Punkt der ethischen Verwerflichkeit Konsens: Ganze Texte mehr oder weniger wortgleich und ohne entsprechende Kenntlichmachung noch einmal zu veröffentlichen, gilt als GWP-Verstoß und wird auch von Verlagen und Herausgebern abgelehnt. Doppelpublikationen gelten als inakzeptabel und dürften in manchen Fällen als Fehlverhalten einzustufen sein. Diesen Punkt fängt die vorgestellte Taxonomie ein – verschafft aber zugleich der Komplexität des Textrecyclings Geltung und macht deutlich, dass auch Wiederverwertungen im Sinne von (2) und (3) ethisch bedenklich und die Übergänge fließend sein können.

Moskovitz nennt die terminologische Neuausrichtung, die alte Kategorien ersetzen soll, »ambitioniert« (2021: 8). Bis auf *Duplicate Publication* sind alle vorgeschlagenen Begriffe neu. Insgesamt scheint die Taxonomie eine bedeutende Verbesserung darzustellen. Nicht nur größere begriffliche Klarheit zur Benennung der Phänomene, sondern auch die Möglichkeit zur eindeutigeren Formulierung von *Best Practices* und GWP-Richtlinien und zur Spezifizierung des Umgangs mit Verstößen lässt sich mittels der TRRP-Vorschläge schaffen. Eine breitere Rezeption der Vorschläge und die Diskussion der Vor- und Nachteile, des Verhältnisses zu derzeit geltenden Definitionen und

56 Es sei denn, es soll nach Absprache und mit Hinweis auf die Originalpublikation genau der gleiche Text noch einmal erscheinen.

Handlungsleitlinien steht in Deutschland noch aus, wäre aber sicherlich gewinnbringend.

Wir können festhalten, dass während Plagiate stets Fehlverhalten darstellen, beim Textrecycling andere Maßstäbe anzusetzen sind. Der Hauptgrund dafür liegt im erwähnten Unterschied, *worin* die mögliche Täuschung jeweils besteht. Plagiate verschleiern, wer eigentlicher Urheber eines *fremden* Inhalts ist; Textrecycling meint hingegen die Wiederverwertung *eigener* Leistungen. Zudem beschreibt Textrecycling ein breites Spektrum von Wiederverwertungstechniken, von denen nicht alle GWP-Verstöße oder gar Fehlverhalten konstituieren. Doch es gibt überzeugende Gründe, nicht alle Formen des Textrecyclings vom Plagiat kategorisch zu trennen. Deshalb ist vereinfachenden Sichtweisen wie der folgenden zu widersprechen: »Der Mehrfachverwerter ist nicht als Plagiator, sondern als Langweiler [sic] abzustrafen« (Rieble 2010: 33). Wer eigene Arbeiten recycelt, ist nicht notwendigerweise ein Plagiator. Aber eben auch nicht immer bloß ein Langweiler. Die ethische Beurteilung des Einzelfalls kann vor dem Hintergrund der obigen Taxonomie von Fehlverhalten über fragwürdig bis unproblematisch oder sinnvoll reichen. Faire Wissenschaft sollte die feinen Unterschiede klar benennen und – wie angedeutet – den verschiedenen Fällen textlicher Wiederverwertung Rechnung tragen. Dafür bietet es sich an, die Typologie des Wissenschaftsplagiats, wenn schon nicht um den Sonderfall mancher Vorkommnisse des Textrecyclings, so doch zumindest um eine Erläuterung des Textrecyclings zu ergänzen.

2.4 Feststellung und Beurteilung von Plagiaten

Grundsätzlich ist die *Feststellung* von Plagiaten von deren *Beurteilung* in Hinblick auf Sanktionen zu trennen. Denn ob eine Verdachtsstelle in einer Arbeit ein Plagiat darstellt, legt noch nicht fest, ob und in welcher Form die Verantwortlichen sanktioniert werden (sollten). Etwaige Konsequenzen wegen einer plagiatsbehafteten wissenschaftlichen Arbeit werden auf der Grundlage mehrerer Faktoren getroffen. Entscheidungen darüber obliegen unterschiedlichen Akteuren, z.B. Fachzeitschriften, Verlagen und Bibliotheken, wenn es um die Markierung oder den Widerruf eines Werkes geht, oder Universitätsleitungen, wenn es z.B. um den Entzug akademischer Grade geht. Untersuchungen von Verdachtsfällen und mögliche Plagiatsfeststellungen werden beispielsweise von entsprechend eingesetzten Kommissionen, Gutach-

tern oder Aktivisten (z.B. von VroniPlag Wiki) vorgenommen. Natürlich haben nicht alle Plagiatsfeststellungen den gleichen Status, ihre Aussagekraft und Bedeutung variiert abhängig davon, wer mit welchen Methoden und unter welchen Umständen Plagiate aufdeckt. Die Feststellungsmethoden lassen sich grob in zwei komplementäre Kategorien einordnen. Verdachtsfälle können bei der Lektüre aufkommen, etwa durch Stilbrüche, formale Ungereimtheiten oder andere Auffälligkeiten – ob es sich tatsächlich um Plagiate handelt, lässt sich dann händisch überprüfen. Solch *manuelle* Überprüfungen, die heutzutage fast immer auch auf digitale Ressourcen zurückgreifen, erfolgen durch Einzelpersonen (Prüfungsberechtigte, Gutachter o.Ä.) oder Gruppen, teilweise mittels *Crowdsourcing* auf Internetplattformen wie z.B. VroniPlag Wiki. Daneben werden Texte (hin und wieder auch Bilder oder Graphiken) auch *automatisch* per Software auf Übereinstimmungen mit anderen Quellen durchsucht. Computeranwendungen allein können Plagiate jedoch nicht zweifelsfrei bestimmen, können also die händische menschliche Arbeit nicht ersetzen, sondern bloß ergänzen. Der folgende Abschnitt (2.4.1) behandelt die Möglichkeiten und Grenzen von sogenannter Plagiatssoftware. Danach stehen die notorisch schwierigen subjektiven Momente wie etwa Vorsatz und Absicht (2.4.2) und das für Plagiatsfeststellung und -beurteilung wichtige, aber erkläungsbedürftige Zusammenspiel quantitativer und qualitativer Faktoren (2.4.3) im Mittelpunkt.

2.4.1 Plagiatssoftware

Seit einigen Jahren wird der Einsatz von Software als Instrument zur Plagiatsaufdeckung diskutiert. So genannte Plagiatssoftware erweckt häufig den Eindruck eines probaten Mittels zur Bekämpfung von Plagiaten. Schon ihre schiere Existenz hat auf manche einen abschreckenden Effekt. Angesichts der vielen digitalen Datenbanken und der täglich zunehmenden Verfügbarkeit elektronischer Texte scheint es auch plausibel, genau die Technologie zur Feststellung von Plagiaten zu nutzen, die mutmaßlich bei einer Vielzahl von Plagiaten verwendet wird. Das, was bestimmte Formen des Plagiierens so leicht macht – fremden Text einfach kopieren und als eigenen ausgeben (Copy- & Paste-Plagiat) – ist zugleich das, was einfache Computeranwendungen vergleichsweise zuverlässig helfen können zu erkennen. Mithilfe der entsprechenden Programme lassen sich identische oder teilweise identische Passagen in zwei oder mehreren Dokumenten feststellen.

Allerdings hat Plagiatssoftware – darüber herrscht weitgehend Einigkeit – nur einen recht eingeschränkten Nutzen. Zunächst sollte das verbreitete Missverständnis ausgeräumt werden, das Ausdrücke wie »Plagiatssoftware«, »Antiplagiatssoftware«, »Plagiatserkennungssoftware« oder ähnliche Bezeichnungen oft hervorrufen: dass Computerprogramme Plagiäte aufdecken würden – das ist nämlich nicht der Fall (vgl. z.B. Foltýnek/ Dlabolová/Anohina-Naumeca, et al. 2020: 32). Das Missverständnis hält sich so hartnäckig, wie Experten es auszuräumen versuchen. Was Plagiatssoftware leisten kann, ist dies: Textüberschneidungen feststellen. Sie kann identische, nahezu identische und ähnliche Textstellen ermitteln. Deshalb ist es sinnvoller, von *Textmatching Software* oder »Textvergleichssoftware« zu sprechen und sich stets zu vergegenwärtigen, wo die Grenzen der digitalen Werkzeuge verlaufen. Textliche Überschneidungen können auf Plagiieren zurückzuführen sein. Aber sie sind bloß Indizien, noch keine Belege.

In der Tat gibt es einiges zu beachten – sodass die Expertin Debora Weber-Wulff die Programme schon als »Krücke« und »Problem« bezeichnete (Weber-Wulff 2019: 435).⁵⁷ Software kann Fälle von Textüberschneidungen offenlegen, aber selbst hier bei weitem nicht alle. So hängt der Erfolg z.B. vom Zugriff auf Datenbanken ab. Das Untersuchungsdokument kann immer nur mit den Texten verglichen werden, die die Software auch wirklich zum Vergleich heranzieht. Nicht jedes Programm hat Zugriff auf alle elektronisch verfügbaren Texte. Und manche Texte liegen überhaupt nicht in elektronischer Form vor. Außerdem müssen die Ergebnisse der Prüfung interpretiert werden, weil sie unzuverlässig sind und falsch sein können. Häufig spucken die Prüfungsberichte *False Positives* aus: längere Zitate, die aber als solche markiert und mit Referenz versehen sind, oder verbreitete Formulierungen oder Phrasen. Ferner sind Computerprogramme bei manchen Plagiatsarten grundsätzlich keine große Hilfe: mangelhaft (oder gar nicht als solche) gekennzeichnete Paraphrasen und andere Verschleierungstechniken gehen der Software durch die Lappen.

Die Missverständnisse werden auch durch die Anbieter befeuert. Zum Beispiel nennt die Softwarefirma Turnitin ihre Anwendung »iThenticate« »plagiarism checking tool« und suggeriert dadurch, das Programm könne Dokumente auf Plagiäte prüfen. Gleichzeitig und gleichsam im Kleingedruckten

⁵⁷ Weber-Wulff weist in ihren Artikeln zum Thema immer wieder auf die Anwendungsgrenzen von Plagiatssoftware hin, von denen ich im Folgenden einige nenne.

listet die Firma die Anwendbarkeitsgrenzen ihrer Software auf und sagt explizit, dass ihr Programm keine Plagiatsprüfung durchführt, sondern nur Textübereinstimmungen bzw. -ähnlichkeiten feststellt (vgl. Turnitin 2022). Es können mit »iThenticate« weder Abbildungen noch Tabellen verglichen werden; Texte in unterschiedlichen Sprachen und Paraphrasen werden genauso wenig erkannt wie Inhalte, die sich nicht in der Datenbank befinden. Des Weiteren erfasst das Programm viele falsch-positive Übereinstimmungen: z.B. Fälle, in denen die eigentliche Quelle eines übernommenen Textes korrekt angegeben wird. Folglich ist das Ergebnis der prozentualen Übereinstimmung mit anderen Texten wenig aussagekräftig und muss näher betrachtet und interpretiert werden. Auch die Bestimmung von absoluten Schwellenwerten ist problematisch und kann unmöglich als verlässlicher Indikator für Plagiatsfreiheit gelten. Das hindert wiederum einige Fachzeitschriften und Verlage nicht daran, Manuskripte einer Plagiatsprüfung durch Software zu unterziehen, ebensolche Schwellenwerte festzulegen und manchmal gar publik zu machen (vgl. Weber-Wulff 2019).

Das heißt indes nicht, Plagiatssoftware sei schlechterdings nutzlos. Sie kann eines von mehreren Werkzeugen zur Aufdeckung und Verhinderung von Plagiaten sein (und ist es bereits) – eine umfassende Vergleichsstudie zu 15 verschiedenen Textvergleichsprogrammen nennt die Programme schon in der Überschrift treffend »*support tools for plagiarism detection*« (vgl. Foltýnek/Dlabolová/Anohina-Naumeca, et al. 2020). Software ist aus den genannten Gründen sicherlich kein Allheilmittel – auch wenn die mittlerweile fast omnipräsente Werbung kommerzieller Anbieter auf Veranstaltungen zu GWP und Fehlverhalten manchmal das Gegenteil zu vermitteln versucht. Natürlich können computergestützte Prüfungen manche Auffälligkeit entdecken helfen, doch eine abschließende Prüfung durch einen (menschlichen) Experten sind sie nicht zu ersetzen imstande. Texte müssen von Menschen gelesen und bewertet werden – auch wenn die Software dabei helfen kann, *bestimmte* Unregelmäßigkeiten zu erkennen.

Eine Forschungsgruppe um Bela Gipp und Norman Meuschke hat vor ein paar Jahren damit begonnen, an einer Software zu arbeiten, die viele der typischen Schwachstellen herkömmlicher Plagiatssoftware vermeidet (vgl. Meuschke/Stange/Schubotz, et al. 2018). Das kostenlose verfügbare Programm »HyPlag« soll verdächtige Stellen in wissenschaftlichen Dokumenten identifizieren (darunter Zitate, Bilder und mathematische Ausdrücke), weist aber selbst einige Schwächen auf (vgl. Zenthöfer 2019; Zenthöfer 2022a: 40).

Software kann in einem Set komplementärer Ansätze durchaus zur Verhinderung und Aufdeckung von Plagiaten beitragen. Eventuell mag ihr Einsatz mehr als einzelne vom Plagiieren abschrecken, unter anderem, weil sie potenziell den Verschleierungsaufwand derart erhöht, dass er sich nicht mehr lohnt. Die Untersuchung mancher Arbeiten kann sie in gewissen Fällen natürlich auch erleichtern. Sie eignet sich, wenngleich eingeschränkt, zum Präventionsinstrument und, ebenfalls eingeschränkt, zum Hilfswerkzeug der Plagiatsaufdeckung. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass sowohl Prävention als auch Aufdeckung weitaus mehr erfordern. Die Sensibilisierung für klare GWP-Richtlinien und deren Wichtigkeit ist ebenso unabdingbar wie klare Vorgaben in Form von Zitierregeln. Und auf struktureller Ebene ließe sich die Situation sicherlich verbessern, wenn beim Forschungsoutput Qualität deutlich mehr Gewicht als Quantität bekäme und man dem Mechanismus des »publish or perish« noch stärker entgegengewirke.

Die umfassende Bedeutung der Rolle von Plagiatssoftware wird besonders deutlich vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Wissenschaftssystems. Geprägt von einer regelrechten Publikationsflut lastet auf der Software die Hoffnung, eine simple und schnelle Überprüfung von Qualifikationsschriften und Fachpublikationen zur Hand zu haben. Dass fortlaufend plagiatsbehaftete Arbeiten entdeckt werden und somit ausschnitthaft deutlich wird, in welchem Maße vermutlich auch unentdeckt plagiert wurde und wird, verstärkt den Wunsch nach unaufwendiger Kontrollierbarkeit. Hinzu kommen die zeitlichen und personellen Engpässe zur Bewältigung der großen Anzahl von Texten in vielen Bereichen, sei es an den Universitäten (z.B. Abschluss- und Qualifikationsarbeiten), bei Verlagen oder Fachzeitschriften.

Analog zur Metrisierung der Wissenschaft insgesamt kann Plagiatssoftware als Messinstrument verstanden werden – nur dass die Software keinen Erfolg, sondern Fehlverhalten oder zumindest einen entsprechenden Verdacht angibt. Doch wie bei den Quantifizierungsversuchen wissenschaftlicher Produktivität und Originalität sollte man der Illusion der Messbarkeit widerstehen.⁵⁸ Denn nichts ersetzt das Expertenurteil der Fachleute, die qualitative Prüfung der einzelnen Arbeit durch händische Kontrolle: eine wissenschaftliche Arbeit muss zu ihrer Beurteilung aufmerksam gelesen werden.

Nebenbei sei erwähnt, dass mittlerweile wohl häufiger Software in betrügerischer Absicht, also im buchstäblichen Sinne als »Plagiatssoftware« ver-

58 So sprach Philipp Theisohn (2013) in einem Vortrag über den Umgang mit Texten und Plagiaten in kritischer Absicht von der »Vermessung von Wörtlichkeit«.

wendet wird. So wurden immer wieder Fälle bekannt, in denen mittels automatisierter Übersetzungsprogramme ein Zeitschriftenartikel derart manipuliert wurde, dass am Ende ein neuer Text aus dem ursprünglichen Material produziert und dann veröffentlicht wurde. Zentral für die Arbeitsweise der Programme ist das Ersetzen von Wörtern oder Phrasen durch Synonyme. Dabei entstehen aber Auffälligkeiten: sogenannte »*Tortured Phrases*« (vgl. Else 2021). Denn die Fachtermini werden meistens nicht als solche erkannt, für über- und ersetzbar gehalten und dadurch ad absurdum geführt. Aus »*artificial intelligence*« wird beispielsweise »*counterfeit consciousness*« oder aus »*big data*« »*colossal information*« (vgl. ebd.: 328). Mit *Textmatching Software* lassen sich solche Fälle nicht identifizieren. Mit Programmen, denen die Algorithmen der betrügerisch eingesetzten Software bekannt sind, wäre es rein theoretisch möglich. Praktisch zeichnet sich jedoch nur eine einzige Methode durch hohe Zuverlässigkeit aus – die gleiche, die zur Aufdeckung der bisherigen Fälle führte: die Lektüre des Textes. Fachleuten fällt natürlich sofort auf, dass etwas faul ist, wenn der Ausdruck »*colossal information*« fällt.

2.4.2 Subjektive Momente als problematische Kategorien

Wie oben angedeutet (Kap. 2.1.4), kreisen viele schwierige Fragen um die Bedeutung von *Vorsatz*, *Absicht*, *Fahrlässigkeit* und *Täuschung*.⁵⁹ Insbesondere für die Beurteilung sind subjektiv-psychologische Momente des mutmaßlich Plagiierenden entscheidende Kriterien. Hin und wieder werden Plagiate auf Faktoren wie bloße Nachlässigkeit oder handwerkliche Zitier- und Flüchtigkeitsfehler zurückgeführt. Als Reaktion auf Plagiatsvorwürfe tauchen in der Praxis oft bestimmte Erklärungsversuche auf, die jene Faktoren zwecks Entschuldigung anführen (vgl. Rieble 2013: 43–44). Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, Klarheit über die Begriffe und damit die Beurteilungskriterien zu schaffen. Gärditz (2021a) diskutiert das Verhältnis von Vorsatz, Absicht und Täuschung im Zusammenhang mit Fragen der Entziehung akademischer Grade. Er hält fest: »Täuschung setzt Vorsatz voraus«, schränkt aber unmittelbar ein: »Nach allgemeiner Auffassung genügt für eine Täuschung bedingter Vorsatz

59 Wie Gärditz bemerkt, sehen gesetzliche oder Hochschulordnungsregelungen eine Entziehung akademischer Grade, sofern ihm bekannt, nie ausdrücklich aufgrund von *wissenschaftlichem Fehlverhalten* bei der Prüfungsleistung vor, sondern stets aufgrund von *Täuschung* (2021a: 160). Ich komme gleich auf diesen Punkt in der kurzen Diskussion der *Fahrlässigkeit* zurück.

(*dolus eventialis*)«, »Täuschungsabsicht ist hingegen nicht erforderlich« (ebd.: 181–182). Es sei ausreichend, »wenn der Täuschungserfolg als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen wird« (ebd.: 182). Dass jemand vorgibt, die Zitierregeln und überhaupt die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens nicht zu kennen, ist prinzipiell irrelevant, weil deren Kenntnis vorausgesetzt werden darf (vgl. ebd.). Es ist sicherlich nicht einfach zu beantworten, was genau die Kriterien für Vorsatz sind. In der Rechtsprechung gelten »Anzahl, Umfang und Methodik der Verschleierung« (ebd.) als Hinweise für vorsätzliche Täuschung durch Plagiieren: »Finden sich also mehrere Plagiatsstellen, die nach Umfang und Methode ein systematisches Vorgehen voraussetzen bzw. nur durch ein solches schlüssig zu erklären sind, ist von Vorsatz auszugehen« (ebd.).

Diese Charakterisierung ist in vielleicht unbefriedigender Weise abstrakt. Wie eine entsprechende Untersuchung betreffender Arbeiten aussieht, variiert von Fall zu Fall. Hierüber legen Gerichtsentscheidungen und universitäre Fehlverhaltenskommissionsberichte Zeugnis ab. Allgemein könnte man sagen, für die wissenschaftsinterne Prüfung des Plagiatsverdachts gilt das, was Gärditz über die Rechtsprobleme zur Feststellung von Fehlverhalten und dem möglichen Entzug akademischer Grade sagt: entscheidend ist letztlich »die sorgfältige Ermittlung der täuschungsbegründenden Tatsachen« (Gärditz 2021a: 160).

Nun ist aber Vorsatz nicht unbedingt Voraussetzung für wissenschaftliches Fehlverhalten – es ist bereits ausreichend, wenn *grob fahrlässig* gehandelt wurde.⁶⁰ Das heißt, wissenschaftliches Fehlverhalten kann bereits dann vorliegen, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt im entsprechenden Kontext über die Maßen verletzt. Diese Sorgfalt umfasst zweifellos die Einhaltung der GWP-Regeln, also natürlich auch der Zitier- und sonstiger Regeln zur hinreichenden Kenntlichmachung aller verwendeten Quellen.

Nur um der Komplexität noch einen weiteren Aspekt hinzuzufügen: es wirkt plausibel, dass Nachlässigkeit in grobe Fahrlässigkeit umschlagen kann. Sollte jemand an vielen Stellen und/oder in größerem Umfang nachlässig gearbeitet haben, müsste dann nicht möglicherweise ab einer bestimmten Schwelle *grob fahrlässiges* Verhalten angenommen werden? In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass Erklärungen, Rechtfertigungen

⁶⁰ So z.B. die DFG-Verfahrensordnung in ihrer Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens (vgl. DFG 2019b: 2).

und Ausreden für mutmaßliche Plagiate oft auf subjektive Faktoren abstellen. Fehlt eine hinreichende Kenntlichmachung, heißt es manchmal, sie sei lediglich vergessen oder fehlerhaft vorgenommen worden (sog. »Zitieramnesie«; vgl. Rieble 2013: 43). Als weiterer Grund für einen fehlenden Quellen-nachweis wird hin und wieder »Kryptomnesie« genannt. Darunter versteht man das Phänomen, dass Personen sich z.B. an eine Idee oder pointierte Formulierung erinnern, aber ohne dass sie sich der Quelle noch bewusst sind, und dann die fremde und irgendwo gelesene Idee oder Formulierung fälschlicherweise sich selbst zuschreiben (vgl. Roig 2015: 3).⁶¹

Verdächtigen muss im Rahmen eines Ombuds- oder Untersuchungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben sein. Aber der mutmaßlich plagiatsbehaftete Text ist selbstverständlich etwas Objektives. Obwohl wichtig in Ombudsverfahren und für die kommissarische Untersuchung von Verdachtsfällen, ist Vorsatz kein entscheidendes Kriterium für ein Plagiat, grobe Fahrlässigkeit genügt. Festgestellte Übernahmen (ohne die erforderliche Kennzeichnung) sind bereits objektive Indizien für einen plagiatsbehafteten Text und dessen Täuschungspotenzial.

Die Objektivität des Textes selbst beinhaltet also die Möglichkeit der objektiven Täuschung oder zumindest des objektiven Täuschungspotenzials (jeweils unabhängig von Absicht oder gar Vorsatz). Das Plagiat ist eine Täuschung über die eigentliche Quelle und kann schon durch Sorgfaltspflichtverletzungen entstehen – wobei sich in allen Fällen von Textübernahmen eben die Frage stellt, ob auf Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz geschlossen werden kann. Obgleich keine notwendige Bedingung für wissenschaftliches Fehlverhalten, sind Vorsatz oder Absicht zweifellos Kennzeichen *schweren* Fehlverhaltens.

Praktisch bereiten all die hier angesprochenen Punkte stets Schwierigkeiten bei der Plagiatsbestimmung. Fragen nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit werden bei der Beurteilung von Plagiaten zudem häufig mit dem Begriffspaar Quantität/Qualität verhandelt.

61 Zenthöfer dokumentiert tatsächliche Fälle unterschiedlicher Ausreden in einem Abschnitt mit der Überschrift »Ausreden der Plagiator(inn)en vor Gericht« (2022a: 114–128).

2.4.3 Quantität und Qualität

Bei der Beurteilung von Plagiaten spielen quantitative und qualitative Faktoren eine wichtige Rolle. So kann eine schwerwiegende Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis, mithin wissenschaftliches Fehlverhalten, schon im Falle kürzerer plagiierter Textabschnitte vorliegen, wenn diesen Abschnitten zentrale Bedeutung zukommt. Ist die schiere Anzahl plagiierter Textstellen hoch, ist das häufig ein Hinweis auf die gravierende Mangelhaftigkeit der betreffenden Arbeit. Einer jener Faktoren oder ein Zusammenspiel beider in einer Dissertation können z.B. den Entzug des Doktorgrads legitimieren – das stellte das Bundesverwaltungsgericht klar:

Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Eine quantitative Prägung ist zu bejahen, wenn die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen. Derartige Passagen prägen die Arbeit qualitativ, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt. (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2017 – 6 C 3/16)

Gärditz betont ein leicht zu übersehendes Detail in diesem Urteil: dass »eine quantitative oder qualitative Prägung bereits ausreichend sein kann, ohne dass es noch auf eine Gesamtabwägung ankommt« (2021a: 178).⁶²

Das BVerwG bespricht im obigen Urteil nur den besonderen Fall der Doktorgradaberkennung und hebt hervor, dass vor allem die Frage wichtig sei, ob aus prüfungsrechtlicher Sicht die Bedingungen für die Verleihung des Grades erfüllt waren (vgl. Gärditz 2021a: 164–165; 177–178). Zugleich argumentiert das Gericht auch für eine Einschätzung, die sich auf den Umgang mit Plagiaten allgemein übertragen lässt: Schwerwiegende Plagiate in einer Arbeit könnten nicht annulliert werden durch Passagen, in denen sich ein eigenständiger und nennenswerter Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion findet (vgl. ebd.: 177–178). Deshalb hält Gärditz in Hinblick auf das Urteil fest: »Eine Entziehung [des Doktorgrades] ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Plagiate unwesentlich sind« (Gärditz 2020: 7). Was natürlich die Frage, wann eine bestimmte Arbeit durch Plagiatsstellen

⁶² Wie Gerhard Dannemann überzeugend darlegt (2021: 65–66), beruht Andreas Fisahns Auslegung der zitierten Urteilspassage (Fisahn 2020: 746) auf einem Missverständnis.

im erwähnten Sinne »geprägt« ist und folglich der Doktorgrad entzogen werden muss, nicht beantwortet, sondern nur verschiebt. Mit anderen Worten: es muss im Einzelfall entschieden werden, ob Plagiate in einer Arbeit unwesentlich sind. Und dieser Punkt betrifft auch andere wissenschaftliche Publikationen abseits von Dissertationen und Habilitationen: Buchveröffentlichungen, Vorträge, Aufsätze, Forschungsanträge und alle weiteren wissenschaftlichen Arbeiten sind im Hinblick auf die Frage nach dem werkprägenden Charakter festgestellter Plagiate zu beurteilen. Sanktionen sind in Abhängigkeit davon bestimmbar, wie wesentlich die Plagiate sind. Nicht nur beim möglichen Entzug akademischer Grade, sondern auch in anderen Fällen stellt sich die schwierige Frage der Verhältnismäßigkeit.

Ebenfalls bemerkenswert für Plagiatsbeurteilung im Allgemeinen: Die vom BVerwG gestützte Annahme, dass Quantität wichtig ist, enthält ihrerseits eine qualitative Vorannahme – nämlich, dass Quantität in Qualität umschlagen kann. Anders lässt sich nicht erklären, dass allein die Menge von Plagiatsstellen eine Arbeit im relevanten Sinne prägen kann. Das heißt, ist eine Arbeit gespickt mit einer gewissen Anzahl von Plagiatsstellen, die jeweils für sich genommen, kein ausschlaggebendes Gewicht haben, kann die bloße Summe dieser Stellen das qualitative Urteil stützen, dass die Arbeit insgesamt den wissenschaftlichen Standards nicht entspricht. Diese Einschätzung wirft Probleme auf. Denn wie bereits erwähnt (u.a. Kap. 2.1.4), lässt sich keine klare Grenze, kein Schwellenwert abstrakt bestimmen. Wann also kippt eine Anzahl marginaler Unzulänglichkeiten, eine Serie von Nachlässigkeiten, handwerklichen Fehlern und kleineren Vergehen in werkprägendes Fehlverhalten?⁶³

Zweifellos ist Quantität ein zentraler Faktor. Die Menge an Plagiatsstellen und der Umfang der einzelnen Stellen sind eindeutige Indizien für gravierende Verfehlungen. Rieble stellt heraus, dass sowohl für wörtliche als auch für die besonders schwierig festzustellenden Ideenplagiate Quantität ein unerlässliches Kriterium schon für die Feststellung ist: »Wer Gedanken, Argumente und Ideen in Serie übernimmt, dem glaubt man keine serielle Neu-

63 Hier drängt sich eine zusätzliche Schwierigkeit auf. Sicherlich gilt als Faustregel: Umso mehr gedankliche und textliche Übernahmen, desto schlechter die wissenschaftliche Qualität. Allerdings ist schlechte wissenschaftliche Qualität nicht das gleiche wie schlechte wissenschaftliche Praxis im Sinne von GWP-Verstößen. So lässt sich beispielsweise nicht sagen: Umso erkenntnisärmer die Wissenschaft, desto wahrscheinlicher wissenschaftliches Fehlverhalten. Zu diesem Gedanken siehe auch Kap. 1.6.

findung« (Rieble 2013: 42). Plagiatsfeststellung und -beurteilung nutzen hier natürlich die gleichen Maßstäbe, obwohl sich kaum Schwellenwerte konkret bestimmen lassen. Aus einer großen Anzahl nicht hinreichend gekennzeichneter Text- und gedanklicher Übernahmen, lässt sich allerdings fahrlässiges Handeln oder Täuschungsabsicht folgern. Methodisches oder gar systematisches Vorgehen (sei es plumpes Kopieren oder eine feinere Verschleierungstechnik) fällt bei größerem Umfang eher auf und demonstriert nicht bloß, dass Plagiate vorliegen, sondern sind indiziert für ein vorsätzliches, eventuell absichtliches Handeln.

Andere Faktoren beeinflussen Quantität und vor allem Qualität und sind folglich wichtige Beurteilungskriterien für Plagiate. Es kann beispielsweise ausschlaggebend sein, welcher *Inhalt* und welcher *Kontext* betroffen sind. So ist ein Plagiat in der Übersicht zum aktuellen Forschungsstand oder in der Methodenbeschreibung wohl nicht so wichtig wie ein Plagiat in den Schlussfolgerungen oder der Darstellung der angeblichen Kernidee oder des Hauptarguments einer Arbeit. Das Gewicht dieser Faktoren variiert zudem von Disziplin zu Disziplin.

2.5 Kontroversen und Desiderata

Dieser Abschnitt nennt beispielhaft einige der ungeklärten Fragen im Umgang mit Plagiaten. Aufgrund der Komplexität des Themas sollte die Sammlung keineswegs als erschöpfend verstanden werden. Vielmehr geht es um einen Überblick zu einem breiten Fächer an strittigen Punkten, die weiter diskutiert und womöglich in Handlungsempfehlungen und Erläuterungen zur GWP und speziell Plagiaten berücksichtigt werden sollten. An dieser Stelle versuche ich daher nicht, die Punkte in ihrer ganzen Tiefe zu betrachten, sondern beschränke mich auf einen Problemaufriss.

2.5.1 Nachverfolgbarkeit von Plagiaten in Bibliotheken und Datenbanken

Eines der drängendsten Probleme auf dem Feld der Kennzeichnung plagiatsbehafteter Arbeiten ist das »bibliografische Durcheinander« in wissenschaftlichen Bibliotheken (Horstkotte 2016: 29). Viele Fälle zeigen die Uneinheitlichkeit im Umgang mit beispielsweise Dissertationen, in denen Plagiate aufgedeckt wurden, woraufhin dem jeweiligen Verfasser infolgedessen der Dok-

torgard aberkannt wurde und die Arbeit also strenggenommen keine Hochschulschrift mehr ist. Solche Werke stehen manchmal nach stillschweigender Streichung des Hochschulschriftstatus als reguläre Buchveröffentlichung im Katalog, andernorts findet sich dort ein Aberkennungsvermerk und wiederum viele andere Bibliotheken nehmen keinerlei Veränderungen am Katalogeintrag vor (vgl. ebd.).

Keine sinnvolle Option dürfte die vollständige Entfernung von nachweislich mit Plagiaten belasteten Arbeiten aus den Bibliotheken sein, da solche Arbeiten trotz und wegen der Plagiate für die Wissenschaftsgemeinschaft von Bedeutung sein können.⁶⁴ Doch eine weitergehende Lösung in Form eines Kompromisses zwischen wissenschaftlichen wie bibliothekarischen Interessen und Pflichten konnte bisher nicht gefunden werden.⁶⁵ Einheitlichkeit im Umgang mit nachgewiesenen Plagiaten in Bibliotheken und Datenbanken bleibt eine der großen Herausforderungen für das Wissenschaftssystem.⁶⁶ In einem Artikel von 2021, der wohl immer noch den aktuellen Stand wichtiger Stimmen in der Diskussion abbildet, äußert Jochen Zenthöfer den Vorschlag: »Es wäre sinnvoll, eine zentrale Datenkorrekturstelle für den deutschsprachigen Raum zu schaffen« (Zenthöfer 2021: N4).⁶⁷ Wie auch immer man im Detail dem Problem der Uneinheitlichkeit begegnet, so gilt in der Zwischenzeit für viele Plagiate in Bibliotheken und Datenbanken die Überschrift des oben zitierten Textes von Hermann Horstkotte: sie sind »Plagiate mit Zukunft« (Horstkotte 2016: 29).

-
- 64 Entsprechend empfiehlt der Deutsche Bibliotheksverband für ursprünglich als Dissertationen angenommene Arbeiten auch explizit den Verbleib im Bestand, spricht sich allerding zugleich für einen Zusatzvermerk im Bibliothekskatalog aus (Deutscher Bibliotheksverband e.V. 2014).
- 65 Eric W. Steinhauer verweist beispielsweise auf die »Neutralität als bibliothekarische[n] Wert« und gibt zu bedenken, dass ein Katalog über den Bestand einer Bibliothek informiere, aber »kein Pranger für schummelnde Doktoranden oder gar ein ›akademisches Grundbuch‹, das über eine korrekte Titelführung Auskunft gibt«, sei (Steinhauer 2016: 778).
- 66 Zu den Komplexitäten der datenschutzrechtlichen Lage bei der Plagiatsnachverfolgung in Bibliothekskatalogen hat Rolf Schwartmann im Auftrag des Ombudsman für die Wissenschaft ein Rechtsgutachten vorgelegt (vgl. Schwartmann 2018; siehe dazu auch Ombudsman für die Wissenschaft 2018).
- 67 Weber-Wulff (2014: 131) schlägt vor, eine zentrale, durchsuchbare Online-Datenbank einzurichten, die im Ausland erworbene Doktorgrade und aberkannte Doktorgrade listet.

2.5.2 Verjährung

Der Aspekt der Zeitlichkeit spielt in einer anderen Kontroverse die Hauptrolle: Sollten GWP- und Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Plagiaten *verjähren*?⁶⁸ Falls ja, wann? Und wann würde die Frist beginnen? Thomas Dreier und Ansgar Ohly weisen auf wichtige und ungeklärte Fragen hin:

Soll die Frist wie bei straf- und steuerrechtlichen Vergehen erst ab dem Zeitpunkt des Verstoßes zu laufen beginnen, oder erst ab Kenntniserlangung – wessen? – vom Fehlverhalten? Und soll bei nachträglich bekanntgewordenen Fakten die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens möglich sein? (Dreier/Ohly 2013: 173)

Außerdem geben sie zu bedenken, dass infolge von Plagiatsfällen der wissenschaftliche Diskurs nicht allein durch rechtliche Sanktionen, sondern auch durch öffentliche und fachwissenschaftliche Aufmerksamkeit korrigiert und geschützt werden könne (vgl. Dreier/Ohly 2013: 173–174). Hier zeigt sich auch, dass von den Plagiatsangelegenheiten der GWP unterschiedliche Rechtsbereiche berührt sind. So stellen sich u.a. die datenschutzrechtliche Frage nach der Kennzeichnung betroffener Schriften und die allgemeine hochschulrechtliche Frage nach der Verjährungsfrist – vor dem Hintergrund, dass gemäß Verwaltungsrecht die Aberkennung eines akademischen Grades zeitlich unbegrenzt möglich ist, wenn die Bedingungen für dessen Verleihung nicht erfüllt waren.

2.5.3 Juristische Eigentümlichkeiten

Überhaupt ist in Angelegenheiten des Umgangs mit Plagiaten und wissenschaftlichem Fehlverhalten im Allgemeinen das eigentümliche »Ergänzungsverhältnis« von Wissenschaftsethik und Recht zu beachten, das sich, grob gesprochen, aus der im Grundgesetz verankerten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III 1 GG) ableitet: wissenschaftliches Fehlverhalten fungiert gleichsam als »Brückenbegriff« zwischen Wissenschaft und Recht (Rixen 2014: 1059). Eine Folge dessen ist eine gewisse Spannung zwischen Wissenschaftsfreiheit

⁶⁸ Unter besonderer Berücksichtigung der Entziehung von Doktorgraden vertreten Dannemann und Löwer gegensätzlichen Positionen in einer Pro-Kontra-Diskussion dieser Frage (vgl. Dannemann/Löwer 2012). Eine weitere Stimme gegen eine Verjährungsfrist ist Rieble (2014).

und Verrechtlichung. Einerseits hat der Staat sich aus Belangen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle herauszuhalten, andererseits dürfte es nicht zufriedenstellen, das Wissenschaftsplagiat in der »Sphäre der notwendig unverbindlichen Wissenschaftsethik« (Rieble 2013: 34) zu parken. Sollten also, wie Rieble fragt, »Prüfungsrecht, Dienst- und Arbeitsrecht der beamteten und angestellten Wissenschaftler, aber womöglich auch ein Berufsrecht für Wissenschaftler, das Plagiat fassen und ahnden« (ebd.)? Ein potenzielles Problem der stärkeren Verrechtlichung wäre allerdings eine drohende Überregulierung. Gleichzeitig hat sich immer wieder gezeigt, dass die wissenschaftsinterne Selbstkontrolle größere Defizite bei der Umsetzung von Verfahrensregeln aufweist.

Das verdeutlicht beispielhaft der Umgang der FU Berlin mit dem Plagiatsverdacht gegen die Dissertation Franziska Giffeys. Die Doktorarbeit wurde zweimal durch jeweils von der FU eingesetzte Prüfgremien untersucht. Nach der ersten Prüfung (2019) führte Kritik am Verfahren und dessen Ergebnis dazu, dass ein zweites Prüfverfahren angeordnet wurde (2020). Schließlich wurde Giffey der Doktorgrad entzogen (2021). Am Ende des ersten Prüfverfahrens hatte die FU mitgeteilt, für die Dissertation eine Rüge zu erteilen, aber den Doktorgrad nicht zu entziehen. Im Fokus der Debatte zum ersten Verfahren stand unter anderem die Rüge als Sanktionsinstrument.⁶⁹ Dabei ging es vor allem um die Zulässigkeit der Rüge. Widerstreitende Gutachten zu dieser Frage veranlassten die FU zu einer erneuten Prüfung der Dissertation, da die Rechtsgrundlage der Rüge insgesamt, aber auch die Begründung dieser Maßnahme im Falle der Doktorarbeit Giffeys zweifelhaft waren. Nicht nur sieht das Berliner Hochschulrecht die Sanktion der Rüge nicht vor, das Rechtsamt der FU hatte 2018 in einem anderen Plagiatsfall eine juristi-

69 Häufiger schon wurde bemängelt, dass das einschlägige Hochschulrecht für plagiatsbehaftete Dissertationen in der Regel nur die Doktorgradentziehung als Sanktion bereithält. Entsprechend kann die Rüge für minderschwere Fälle gesetzlich festzuschreiben sinnvoll erscheinen. So schüfe man eine dritte Möglichkeit zwischen Entzug und Sanktionslosigkeit. Gärditz spricht sich klar gegen eine andere derartige dritte Möglichkeit aus: »Eine nachträgliche Herabsetzung der Note wäre bei Plagiaten dysfunctional. Denn damit würde implizit anerkannt, dass eine auf Plagiaten beruhende Dissertation eigentlich annahmefähig, aber eben nur schlecht bearbeitet ist« (Gärditz 2020: 7).

sche Prüfung der Rüge als Sanktion vornehmen lassen und die Maßnahme als rechtswidrig verworfen (vgl. Zenthöfer 2022b).⁷⁰

Außer für die später als unzulässig anerkannte Rüge, die zunächst ausgesprochen und dann zurückgezogen wurde, war die Universität auch für die Zusammensetzung des für die erste Prüfung eingesetzten Gremiums kritisiert worden. Dass gerade die Erstbetreuerin und -gutachterin der Doktorarbeit an der Entscheidung beteiligt war, wer dem Prüfungsgremium angehörte, sorgte für Befangenheitsvorwürfe. Stephan Rixen ist angesichts dessen, aber auch weiterer Gründe, davon überzeugt, dass das bestehende System der wissenschaftlichen Selbstkontrolle überdacht werden müsse, und plädiert dafür, dass »Selbstkontrolle der Wissenschaft, die diesen Namen verdient hat, [...] bewusst für einen externen, aber wissenschaftsspezifischen Blick auf die betroffene Einrichtung sorgen [muss]« (Rixen 2020: 7). Eine Verbesserung könne beispielsweise dadurch erzielt werden, dass nach einer entsprechenden Änderung der Landeshochschulgesetze die betroffenen Einrichtungen Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens an eine »(über-)regionale Kommission« abgeben (ebd.).

Insgesamt gestaltet sich der Umgang mit Plagiaten aus juristischer Sicht komplex und schwierig und durchaus in einigen Bereichen verbesserungsfähig. Zum Beispiel beschränken sich Plagiatsfälle nicht auf Dissertationen, sondern treten in unterschiedlichsten Textgattungen, in Förderanträgen, Buchbesprechungen und anderen Reviews, Monographien, Konferenzbeiträgen usw. auf. Dreier und Ohly betonen jedoch, dass die »hochschulrechtliche Sanktionierung von Plagiaten außerhalb von Qualifikationsarbeiten« schwierig sei (Dreier/Ohly 2013: 172). Es gebe zwar einige Sanktionsinstrumente, aber kein »monolithisches Hochschulrecht«, vielmehr ein »komplexes Konglomerat von Gesetzen, Satzungen und Regeln der Selbstregulierung« (ebd.).⁷¹ Sie halten schließlich fest, dass die rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten für den Einzelfall verbessert werden sollten, indem man die dafür nötigen gesetzlichen Grundlagen vervollständigt und vereinheitlicht. Darin sehen sie

⁷⁰ Für eine zusammenfassende Darstellung dieses Falls und der teilweise von Unkenntnis geprägten Maßnahmen und Aussagen der FU und des Berliner Senats siehe auch Zenthöfer (2022a: 41–47).

⁷¹ Hier verweisen sie auf Löwer (2013: 58ff.).

gar »die wohl dringlichste Aufgabe für eine wirksamere Plagiatsbekämpfung« (ebd.).⁷²

2.5.4 Wissenschaftliche Selbstkontrolle und die Rolle der Öffentlichkeit: VroniPlag Wiki als Kristallisierungspunkt

Die in Deutschland aktivste Internetplattform zur Dokumentation von Plagiatsfällen, VroniPlag Wiki, polarisiert. Von manchen wird sie als illegitimer Wissenschaftspranger verurteilt, von anderen als unverzichtbare Aufklärungsinstanz gepriesen. Außer Zweifel steht die enorme öffentliche Aufmerksamkeit, die das Wiki in einigen Fällen erregt hat. Häufiger heißt es, VroniPlag Wiki erledige wichtige Arbeit, die eigentlich durch wissenschaftliche Institutionen und Akteure geleistet werden könnte und sollte. Zudem reagieren Universitäten oft behäbig auf Verdachtsmeldungen, die auf umfangreich dokumentierten VroniPlag-Wiki-Recherchen beruhen.

Es kursieren einige Fehl- und Falschinformationen zu VroniPlag Wiki, z.B. wird die Plattform häufiger mit VroniPlag.de verwechselt und den Beteiligten von VroniPlag Wiki ein hauptsächlich geschäftliches Interesse an der Plagiatsaufdeckung angedichtet,⁷³ oder der Plattform wird eine (partei-)politische Agenda unterstellt. Diesen Punkten wird immer wieder von VroniPlag-Wiki-Mitarbeitern (einige treten in der Öffentlichkeit namentlich auf) widersprochen und ein FAQ auf der Website versucht sie geradezurücken.⁷⁴

Die Debatten um die Aktivitäten von VroniPlag Wiki verhandeln einige Themenkomplexe, die von allgemeiner Bedeutung sind. Es geht zum Beispiel um die Rolle von *Whistleblowing*: Wessen Hinweise sind in welcher Form und in welchem Umfang nützlich und gewünscht, aber auch notwendig und unverzichtbar für die Einleitung von förmlichen Untersuchungen an

72 Für eine Übersicht zu den juristischen Komplexitäten und den Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Sanktionen auf den vom Plagiat berührten Rechtsgebieten siehe beispielsweise Schulze-Fielitz (2012: 29ff.) und Dreier/Ohly (2013: 167–174).

73 Siehe dazu z.B. Dannemann (2021: 69, Fn. 16).

74 Siehe: https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/VroniPlag_Wiki:FAQ. Ein umfang- und facettenreiches Bild von VroniPlag Wiki zeichnet Zenthöfer (2022a). Das Buch geht vielen Fäden nach, die mal mehr, mal weniger direkt mit der Arbeit der Plattform verbunden sind. Zenthöfer illustriert an tatsächlichen Fällen beispielhaft die Missstände im Umgang mit Plagiaten, gibt einen Überblick zu den Rechtsbereichen und praktischen Fragen, bei denen jeweils Verbesserungsbedarf besteht, und präsentiert Verbesserungsvorschläge.

den Universitäten und anderen Wissenschaftseinrichtungen? Damit hängt auch die Frage zusammen, wie *wissenschaftliche Selbstkontrolle* überhaupt organisiert und welche *Funktion der Öffentlichkeit* zugeschrieben sein sollte: Sind die Aufklärungsarbeit von VroniPlag Wiki und der Druck, den die Plattform aufbaut, im Sinne der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und was sind – seitens der Wissenschaftsinstitutionen – adäquate und effektive Möglichkeiten, auf Hinweise aus der Öffentlichkeit zu reagieren? Unterstützer und Mitarbeiter der Plattform sind gleichsam notgedrungen Kritiker des institutionellen Umgangs mit Verdachtsmeldungen. Denn eine weitere Sache ist die *Schwerfälligkeit der meisten Institutionen*: Sie reagieren oft sehr langsam, manchmal gar nicht auf Meldungen von Plagiatsverdachtsfällen – selbst auf gut dokumentierte Nachweise der verdächtigen Stellen in einer Arbeit samt Originalquelle (siehe für einige Fälle beispielsweise die Liste von Zenthöfer [2018]). Darüber hat auch Weber-Wulff mehrfach berichtet, unter anderem in ihrem Artikel »Die unrühmliche Verschleppung« (Weber-Wulff 2021). Überhaupt mangelt es nicht an Berichten über langsame Abläufe, gänzlich unbearbeitete Meldungen und fehlendes Know-how in den Universitäten. Knappe personelle und finanzielle Ressourcen treffen auf ein Bündel weiterer Defizite, sei es Unkenntnis über die Möglichkeiten und vor allem Grenzen von Plagiatssoftware (siehe dazu auch Kap. 2.4.1) oder gar über die Regeln der GWP.⁷⁵

2.5.5 Fachzeitschriften und Retractions

Für die Sichtbarkeit und Handhabung von Plagiaten in der Wissenschaft spielen Fachzeitschriften und -verlage eine wichtige Rolle. Ihr Umgang mit Verdachtsmeldungen und nachweislich plagiatsbehafteten Veröffentlichungen fällt sehr unterschiedlich aus. Ein vorbildliches Beispiel für den offenen Umgang mit Plagiaten in einer geisteswissenschaftlichen Zeitschrift bietet der Fall Magali Roques. Die Zeitschrift *Vivarium* ist auf die Philosophie des Mittelalters und der Renaissance spezialisiert und wurde im Sommer 2020 auf eine Reihe von Plagiaten in Artikeln der genannten Autorin aufmerksam gemacht. In der Folge wurden noch im selben Jahr nach eingehender Prüfung und gemäß den Leitlinien des Committee on Publication Ethics drei

⁷⁵ Der Blick auf eine Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2015 zum Umgang mit Plagiatsverdachtsmeldungen an Universitäten von Dannemann/Weber-Wulff (2015) zeigt, dass sich seitdem kaum etwas geändert hat.

betroffene Artikel zurückgezogen. Die Herausgeber von *Vivarium* wandten sich mit einer Bekanntmachung (»Notice«) an ihre Leserschaft (vgl. The Editors of *Vivarium* 2020). Darin betonen sie, ihre Aufgabe sei vor allem die »Integrität der Zeitschrift« zu bewahren (ebd.: 256), äußern sich aber auch zur Bedeutung von Plagiat und Plagiatsaufdeckung in der Wissenschaft. Obwohl der offene Umgang mit Plagiaten die Gefahr berge, dass ganze Disziplinen und Institutionen in Verruf gerieten und im Konkurrenzkampf um Gelder Nachteile erlitten, wären die Konsequenzen für das von *Vivarium* bediente (relative kleine) Forschungsfeld noch schlechter, so die Herausgeber, versuchte man die Vorwürfe und den durch Plagiates entstandenen Schaden zu übergehen und kleinzureden (vgl. ebd.: 257). Besonders erwähnenswert ist, dass die Bekanntmachung eine umfangreiche, wenngleich ausschnittshafte Dokumentation der Plagiatsstellen enthält und dadurch die eigenen Maßstäbe offenlegt, dem Publikum zumindest die entscheidenden Stellen präsentiert – und die Entscheidung überprüf- und nachvollziehbar macht. Nicht selten erfährt die Öffentlichkeit kaum etwas über die Gründe für eine *Retraction* (den Rückruf einer Arbeit). Felicitas Hesselmann bemängelt in der Auswertung ihrer Studie zu *Retraction Notices*: »Retraction Notices tragen gleichermaßen zur Verunklarung von wissenschaftlichen Sachverhalten, verwendeten Untersuchungsmethoden, vorgesehenen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen und damit auch Machtbeziehungen bei« (Hesselmann 2020: 114).

Retraction Notices seien zudem von »Ambivalenz und Vieldeutigkeit« geprägt und ein »expliziter Normbezug« bleibe in der »großen Mehrzahl« der Fälle aus (Hesselmann 2020: 114). Im erwähnten Fall trifft das nicht zu. Aber dass er damit eher eine Ausnahme darstellt, wirft kein gutes Licht auf den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und Plagiaten bei Fachzeitschriften und -verlagen. Hier besteht viel Verbesserungsbedarf, der in einer breiteren Diskussion der Rolle und Verantwortlichkeit des wissenschaftlichen Publikationswesens erörtert werden könnte.

2.5.6 Standardbildung

Ein leitender Gedanke für die GWP, ihre Etablierung und Durchsetzung ist, dass klare Regeln und Standards Transparenz und Fairness schaffen. In seinem Beitrag zum ersten gemeinsamen Symposium der DFG und

des Ombudsman für die Wissenschaft⁷⁶ hatte dessen damaliger Sprecher Hans-Heinrich Trute die »Standardbildung« als einen zentralen Baustein zur Sicherung der GWP identifiziert (vgl. Trute 2004). Standards sind zum Beispiel für Verfahrensleitlinien im Umgang mit Verdachtsmeldungen und für die Gestaltung von Prüfverfahren wichtig. Ebenfalls wichtig ist dafür eine Standardisierung der Plagiatstypologie. Obgleich in dieser Sache seit dem Symposium zweifellos Fortschritte gemacht wurden, ist eine umfassende *und* disziplinsensible Übersicht zu Plagiatskategorien bisher von den großen deutschen Wissenschaftsorganisationen und -einrichtungen nicht veröffentlicht worden. Eine solche Übersicht würde den Umgang mit Plagiaten transparenter machen. Insbesondere der disziplinsensible Teil dürfte von einer Sammlung anschaulicher Beispiele profitieren, weil abstrakte Leitlinien naturgemäß viele Fragen zur konkreten Anwendung offenlassen. Die von der DFG ins Leben gerufene dritte Ebene des Kodex, eine als »*living instrument*« konzipierte Internetplattform⁷⁷, könnte dafür ein erster Startpunkt sein.

Ein herausragendes Beispiel für den ambitionierten Versuch einer Standardbildung und klaren Darlegung von Regeln guter wissenschaftlicher Zitier- und Paraphrasierpraxis sind die von Miguel Roig verfassten Leitlinien der US-amerikanischen Behörde Office of Research Integrity (vgl. Roig 2015). Der für die Natur- und Lebenswissenschaften konzipierte *Guide to Ethical Writing* enthält beispielsweise eindeutige Leitlinien zum korrekten Paraphrasieren die anhand von Beispielen u.a. eine so spezifische und zugleich wichtige Angelegenheit wie »*Paraphrasing Highly-Technical Language*« erläutern (vgl. ebd.: 8–14). Dort heißt es etwa: Die vereinzelte Verwendung identischer oder nahezu identischer Formulierungen, die eine weit verbreitete Methode oder vorangegangene Forschung beschreiben, stellt kein Plagiat dar, weil in solchen Fällen den betreffenden Formulierungen weder eine besondere Bedeutung zukomme noch eine Täuschung vorliege (vgl. ebd.: 14; Roig stützt sich hier auf Office of Research Integrity 1994). Diese Eindeutigkeit und auch die Ausführlichkeit der ORI-Richtlinien sind vielen Leitlinien, GWP-Erläuterungen und fachgesellschaftlichen Vorgaben zum GWP-konformen Zitieren und Paraphrasieren in Deutschland fremd.

Dieser Abschnitt hat exemplarisch einige desiderate Regelungen und kontroverse Punkte zum Umgang mit Plagiaten skizziert. Im Sinne der Sicher-

76 Damals noch »Ombudsman der DFG« genannt.

77 Zu finden unter <https://www.wissenschaftliche-integrität.de/kodex>.

rung guter wissenschaftlicher Praxis und Stärkung von wissenschaftlicher Integrität und Fairness sollten die hier angedeuteten und weitere Diskussionen fortgeführt und unter Einbeziehung entsprechender Expertise (z.B. aus den großen Wissenschaftsorganisationen und -institutionen, aus der Ombudsarbeit und den Rechtswissenschaften) möglichst in praktische Veränderungsvorschläge und schließlich tatsächliche Verbesserungen umgemünzt werden.⁷⁸

2.6 Schlussbemerkungen: Plagiate und wissenschaftliche Fairness

Wissenschaftsplagiate sind seit der Affäre zu Guttenberg immer wieder Gegenstand der Tagespresse. Sind prominente Politiker betroffen, ist die Aufmerksamkeit der Medien oft groß. Dafür gibt es allerhand Gründe. Natürlich werden diese Fälle von politischen Gegnern genutzt, um die Konkurrenz zu diskreditieren. Aber gleichzeitig skandalisiert die Öffentlichkeit den Bruch mit wissenschaftlichen Standards, deren Einhaltung sie damit indirekt fordert. Die Reaktionen auf Plagiatsfälle bekannter Politiker zeigen auch, wie bedeutend Glaubwürdigkeit in unserer Gesellschaft insgesamt ist und dass das Vertrauen in Einzelpersonen und Institutionen schnell schwinden kann. Das gilt auch für den akademischen Betrieb und seine Akteure. So blieben Wissenschaft und Forschung nicht untätig und nahmen sich verstärkt dem Thema Plagiate an. Neben rechtlichen Fragen wurden wissenschaftsethische Aspekte genauer zu erörtern begonnen.

Gleichwohl herrschen weiterhin einige Unklarheiten darüber, welche Kriterien zur Bestimmung und Beurteilung von Plagiaten gelten sollten. Die unterschiedlichen Traditionen und Konventionen der Fachdisziplinen erschweren die Aufgabe, möglichst detaillierte und übergreifende Kriterien zu entwickeln. Die in Kap. 2.2 und 2.3 präsentierte Typologie dürfte in Kombination mit zusätzlichen disziplinspezifischen Erläuterungen und Verfeinerungen in mindestens vierfacher Hinsicht für die praktische Arbeit nützlich sein: (1) Institutionen und Organisationen könnten sie als Anregung nehmen, um das eigene Plagiatsverständnis zu schärfen und aus Transparenzgründen eventuell

78 Daran arbeitet das DFG-finanzierte und derzeit von mir durchgeführte Projekt »Dialogforum zum Umgang mit Plagiaten in der Wissenschaft«, im Rahmen dessen auch das vorliegende Kapitel entstand.

eine eigene Typologie veröffentlichen; (2) die Arbeit von Ombudseinrichtungen, Hinweisgebenden und Untersuchungskommissionen kann vermutlich erleichtert werden, da wenigstens eine Erstprüfung auf einen substantiierten Plagiatsverdacht durch eine feinere Kategorisierung verdächtiger Stellen möglich ist; (3) die Sensibilisierung aller Akteure in der Wissenschaft für die Komplexität des Plagiatsphänomens kann erhöht und die Prävention gestärkt werden; (4) Entscheidungen über das Ob und Wie von Sanktionsmaßnahmen können von einem besseren Verständnis der unterschiedlichen Plagiatstypen profitieren.

Natürlich passieren Zitierfehler auch aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit. Dennoch gehen Plagiate als »Professionalisierungsproblem« (Reydon 2015) über lediglich handwerkliche Unzulänglichkeiten und Versäumnisse hinaus. Es gibt selbstverständlich dreiste Betrüger, die in voller Täuschungsabsicht plagieren. Aber eine deutlich größere Anzahl von Plagiatsfällen dürfte auf mangelnde Kenntnis der GWP-Grundsätze sowie Strategien zur Vermeidung nachlässigen Arbeitens zurückzuführen sein. Und hier sind die Organisationen und Institutionen in der Verantwortung, durch Aufklärungs-, Präventionsarbeit und ihre gestalterische Macht die Strukturen zu verbessern.

Das große Ganze gerät jedoch häufig nur in Teilen in den Blick. Christiane Lahusen und Christoph Marksches schreiben beispielsweise treffend über die DFG-Denkschrift von 2013, diese kapriziere sich auf eine »individualethische« Betrachtung (2015: 13). Seitdem ist nicht nur der Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis«, sondern eine Reihe weiterer Texte der DFG erschienen, die die individualethische zugunsten einer umfassenderen Perspektive auf das Wissenschaftssystem erweitern (jüngst beispielsweise das Positionspapier »Wissenschaftliches Publizieren als Grundlage und Gestaltungsfeld der Wissenschaftsbewertung« (vgl. DFG/AG Publikationswesen 2022).

Die fortlaufende Metrisierung in der Produktivitäts- und Qualitätsmessung von Forschung erhöht zum Beispiel den Konkurrenzdruck, der wiederum manchmal als Erklärung für bestimmte Plagiatsvorkommnisse angeführt wird. Es werden also verstärkt strukturelle Probleme und Lösungsansätze thematisiert, die mindestens mittelbar einen Bezug zu Plagiaten aufweisen. Diese begrüßenswerte Entwicklung konvergiert mit einem zentralen Punkt der in diesem Buch vorgeschlagenen Sichtweise: die Idee der wissenschaftlichen Fairness ist eine vielversprechende Option, die Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Arbeit in Überlegungen zur Integrität einzubeziehen. Da-

durch ließen sich das Selbstverständnis der Wissenschaft entlang GWP-Standards klarer konturieren und institutionelle, strukturelle und rechtliche Verbesserungen vorantreiben; sei es etwa, GWP- und Zitierregeln stärker und von Anfang an in die akademische Ausbildung integrieren, mehr Geld und Personal für die Prävention und Fallprüfung bereitstellen, die Anreize für GWP-konformes Verhalten ausbauen oder einheitliche und rechtssichere Verfahren im Umgang mit Verdachts- und nachweislichen Fehlverhaltensfällen schaffen.⁷⁹

Der Begriff der wissenschaftlichen Fairness betrifft wichtige Aspekte der andauernden Diskussion zu Plagiaten. So sind beispielsweise die Gründe, weshalb sich das Plagiat so schwer bestimmen lässt, auf unterschiedlichste Weise mit der Frage verknüpft, welche textlichen oder gedanklichen Übernahmen als unfair gelten und warum (zur Frage, wen oder was das Plagiatsverbot schützen soll, siehe Kap. 2.1.2). Disziplinübergreifende und -spezifische Handlungsempfehlungen guter wissenschaftlicher Praxis festzuschreiben und vor allem deren Verbindlichkeit durchzusetzen, ist schwierig, aber im Sinne der wissenschaftlichen Fairness geboten. Die institutionell-strukturellen Gegebenheiten des Wissenschaftsbetriebs, z.B. Metrisierung und Publikationsdruck sowie häufiger ausbleibende oder bloß schleppende Reaktionen auf die Meldung substantierter Verdachtsfälle (sowohl bei wissenschaftlichen Einrichtungen als auch Fachzeitschriften), untermauern den Eindruck, dass sowohl bei Plagiatsprävention als auch -aufklärung noch viel getan werden kann.

Auf allen vier Strukturebenen des Wissenschaftssystems (siehe dazu Kap. 1.6) lässt sich der Umgang mit Plagiaten verbessern. Die Unterscheidung dieser Ebenen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie eng miteinander verwobenen sind und sich wechselseitig beeinflussen. Auf der *Megaebene* sollten die großen Wissenschaftsorganisationen und Akteure den GWP-Rahmen, u.a. in Form von Leitlinien, kritisch reflektieren, offene Fragen und Unklarheiten zum Umgang mit Plagiaten versuchen auszuräumen und rechtliche und systemische Verbesserungen anstoßen. Universitäten und andere Forschungseinrichtungen, die *Makroebene*, sind für die Umsetzung von GWP-Regeln im institutionellen Rahmen, z.B. durch Verfahrensordnungen, verantwortlich. Ferner ist es für viele Einrichtungen bisher offenbar keine Selbst-

79 Der Wissenschaftsrat weist in seinem Positionspapier »Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität« (2015) auf eine Vielzahl von Verbesserungsoptionen bei den Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens hin.

verständlichkeit, das Thema Plagiate bzw. Plagiatsverdachtsfälle offen und effektiv zu bearbeiten. Geld und Personal sind knapp, manchmal scheinen auch schlicht die Erfahrung oder der Wille zu fehlen. Auf der *Mesoebene* können Bibliotheken und Institute ihr Informationsangebot und die Sensibilisierung vorantreiben, Fortbildungen und Workshops zu Plagiaten auszubauen. Hier findet sich teilweise ungehörte Expertise zu wiederkehrenden Fragen und Schwierigkeiten in der Praxis. Die einzelnen Wissenschaftler auf der *Mikroebene* sollten sich ihrer Rolle als Vorbilder im individuell gelebten Forschungsalltag bewusst sein, die GWP-Regeln berücksichtigen und Unklarheiten wie Defizite in den geltenden Regeln ansprechen. Ihr Verständnis von wissenschaftlicher Integrität hängt jedoch nicht zuletzt von den Aktivitäten und Vorgaben auf den anderen Ebenen und damit den strukturellen Gegebenheiten ab. Die Ebenen prägen zusammengenommen das, was man »Forschungskultur« nennt, und bestimmen wesentlich, wie fair es in der Wissenschaft zugeht.

Ich danke Hjördis Czesnick, Lea Melle, Stephan Rixen, Martin Steinberger sowie Katrin Frisch und Nele Reeg für ihre wertvollen Anregungen, Anmerkungen und Korrekturen.